



Bericht



über die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes
der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

vorgelegt von der NFA - Teilprojektgruppe „Sonderschulung“
verfasst von Ernst Davatz und Elsbeth Zurfluh
Basel, 13. Juni 2007

Mitglieder der NFA - Teilprojektgruppe „Sonderschulung“

René Broder, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft
Martin Brunner, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft
Ernst Davatz, Erziehungsdepartement Basel-Stadt (Leitung)
Hans Georg Signer, Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Christian Studer, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft
Elsbeth Zurfluh, Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A	Zusammenfassung	7
B	Ausgangslage	9
	1. Kantonalisierung der Sonderschulung: Eine Folge der NFA	9
	2. Rückzug der Invalidenversicherung: Die Verantwortung für alle Kinder liegt beim Kanton	9
	3. Finanztransfer oder Paradigmawechsel?	9
	4. Kein Erdbeben	9
	5. Bildungsraum Nordwestschweiz: Zusammenarbeit erforderlich	10
	6. Ein sonderpädagogisches Konzept: Auftrag und Zielvorgaben	11
	7. Der Bericht: Vorgehen und Erarbeitung	11
C	Die Volksschule - eine Schule für alle	13
	1. Leitsätze	13
	2. Ausgangssituation, Modellentwicklung und Finanzen	14
	3. Arbeitsmodell	15
D	Die einzelnen Elemente des Modells	17
	1. Grundangebot	17
	2. Förderangebot	17
	3. Erweiterter Auftrag	19
	Exkurs: Zur Tragfähigkeit der Volksschule	23
	4. Ressourcen	25
	5. Analyse und Beschreibung des Förderbedarfs (Diagnostik)	28
	6. Beratung	30
	7. Einbezug der Erziehungsberechtigten	33
	8. Heilpädagogische Früherziehung	35
E	Steuerung, Finanzierung und Aufsicht	37
	1. Steuerung	37
	2. Finanzierung	40
	3. Aufsicht	46
F	Kennzahlen	51
	1. Bildungsstatistik Volksschule	51
	2. Übersicht über die Gesamtkosten der Sonderschulung	51
	3. Durchschnittliche Kosten der separativen und integrativen Sonderschulung	52
G	Auswirkungen und Veränderungen	55
	1. Was verändert sich für die heutige Regelschule und welche Rolle spielen künftig die heutigen Sonderschulen?	55
	2. Welche Konsequenzen ergeben sich im Aus- und Weiterbildungsbereich?	56
	3. Welche Schnittstellen zeigen sich zur Sekundarstufe II, zur Berufsberatung und Berufsbildung?	57
H	Hinweise zur Weiterarbeit	59
	1. Notwendige Anpassungen bis zum 31.12.2007	59
	2. Erstellen des sonderpädagogischen Konzeptes im Jahr 2008	60
	3. Zeitplan	65
I	Empfehlungen	67
J	Glossar	69
K	Anhang	73

Vorwort

Der Bericht über die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist das Ergebnis eines langen und intensiven Entwicklungsprozesses. Nachdem im Mai 2005 der Auftrag der Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ergangen war, das künftige sonderpädagogische Konzept für die beiden Kantone gemeinsam zu erarbeiten, wurden alle Arbeits-, Diskussions- und Informationsgruppen aus Vertreterinnen und Vertretern beider Kantone zusammengesetzt. Darüber hinaus stand auch von Anfang an fest, dass die Regelschule in der Diskussion um ein sonderpädagogisches Konzept genauso vertreten sein musste, wie die Sonderschulung.

Bereits beim ersten Planungsschritt - bei der Bestandesaufnahme der bestehenden schulunterstützenden und sonderschulischen Angebote in beiden Kantonen - wurde deutlich, dass damit nicht nur eine Vielfalt von Angeboten, Vorgehensweisen und Strukturen einer gemeinsamen Betrachtung unterzogen wurde, sondern dass auch eine bunte Palette von Sichtweisen, Anliegen, Bedenken und Interessen berücksichtigt werden musste. Es wurde aber auch von Anfang an sichtbar, dass in den beiden Kantonen und in der Regel- und der Sonderschule eine grosse Übereinstimmung im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der Sonderschulung besteht: Die Sonderschulung soll ein Angebot im Rahmen der Volksschule für alle sein. Anlass zu intensiven Diskussionen gaben dagegen Fragen zur konkreten Ausgestaltung; z.B. die Frage, wie solche Angebote aussehen könnten, wie sie organisiert, finanziert, kontrolliert und umgesetzt werden könnten, wer für was zuständig sein würde und ob das überhaupt zu leisten sei.

Auf der Grundlage des Arbeitsmodells „Eine Schule für alle“ und des Kaskadenmodells der EDK wurden solche Fragen in den vergangenen Monaten in vielen verschiedenen Gruppierungen diskutiert. Dabei spielten die Beiträge von Fachpersonen aus allen Bereichen der Schule und des schulischen Umfeldes eine wichtige Rolle. Die Praktikerinnen und Praktiker stellten aus der Perspektive ihres Arbeitsgebietes aufschlussreiche und oft auch unbequeme Fragen und sorgten immer wieder dafür, dass Modelle, Zielvorstellungen und Grundsätze an der Praxis überprüft und mit pädagogischem Leben gefüllt wurden.

Das Ringen um die richtige „Flughöhe“ zwischen übergeordnetem Konzept und Detailregelungen gehörten genauso zum Erkenntnisprozess wie die Notwendigkeit, die in der Projektgruppe gemachten Überlegungen immer wieder zu kommunizieren und verständlich zu machen. Sonderschulung und besondere Förderung stellen ein komplexes Gebilde dar, das sich nicht ohne weiteres überblicken lässt. Dieser Tatsache versucht auch der Bericht Rechnung zu tragen, indem im Text Wiederholungen eingefügt sind, die es ermöglichen sollen, nur einzelne Teile zu lesen.

Der jetzt vorliegende Bericht entwirft ein Zukunftsmodell: eine Volksschule für alle. Die Umsetzung dieses Modells muss in kleinen Schritten erfolgen und auf die gegebenen Bedingungen Rücksicht nehmen. Der Auftrag, Schülerinnen und Schüler mit zunehmend unterschiedlichen Lernvoraussetzungen angemessen zu fördern, ist für die Volksschule heute zentral. Mit der Eingliederung der Sonderschulung wird dieser Auftrag noch erweitert. Es werden aber auch Ressourcen zur Verfügung gestellt, die es möglich machen, die Schule so zu stärken, dass sie diesen Auftrag erfüllen kann. Die Sonderschulung betrifft eine sehr kleine Gruppe von Schülerinnen und Schülern und stellt angesichts der zahlreichen Herausforderungen, denen sich die Volksschule stellen muss, nur ein kleines Problem dar.

Ein sonderpädagogisches Konzept kann zwar die Probleme der Schule nicht lösen, aber es kann Lösungen und Unterstützung anbieten auf dem Weg zu einer Schule für alle.

Wir danken allen, die an der zukünftigen Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mitgedacht haben.

Ernst Davatz, Elsbeth Zurfluh, Abteilung Sonderpädagogik
Erziehungsdepartement Basel-Stadt

A Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht beschreibt eine **Schule für alle**, in welche neu die Sonderschulung mit einbezogen ist. Er macht Vorschläge zur Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt und zeigt die zur Konkretisierung und Umsetzung notwendigen Schritte auf. Dabei werden nationale, regionale, kantonale und kommunale Gegebenheiten und Entwicklungen berücksichtigt. Das Ziel ist eine gemeinsame Entwicklung in beiden Kantonen.

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zieht sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung und Regelung der Sonderschulung zurück. Damit wird die Sonderschulung kantonalisiert. Die Neuregelung der Sonderschulung und ihre Eingliederung in die Volksschule bietet gleichzeitig die Chance, die Schulungsmöglichkeiten für alle Kinder zu überdenken und die Nutzung der Ressourcen zu optimieren. Dabei werden auch die im Behindertengleichstellungsgesetz gestellten Forderungen mitberücksichtigt. Es ist seit Januar 2004 in Kraft. Die Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule setzt gegenseitige Information und Haltungsänderungen aller Beteiligten voraus. Deshalb wurde der Bericht von Beginn an in Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen der Regel- und der Sonderschulung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt erstellt.

Die in den letzten Jahren initiierten Entwicklungen der Volksschule werden aufgenommen. Sie bieten in beiden Kantonen eine tragfähige Grundlage zur Verwirklichung einer Volksschule - im Sinne einer **Schule für alle** - sowie zur Vernetzung der bestehenden schulischen Angebote der Regelschule mit den schulischen Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Auf der Grundlage geleiteter, dezentraler Schuleinheiten, soll ein wohnortnahes schulisches und sonderpädagogisches Angebot von hoher Qualität für alle Schülerinnen und Schüler realisiert werden. Dabei gilt die Prämisse, dass die für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vorhandenen Mittel erhalten bleiben. Sie werden der Volksschule für die Schulung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zur Verfügung gestellt und sollen auch zur Stärkung der Tragfähigkeit der Schulen beitragen. Damit die Volksschule diese Chance nutzen und die damit verbundene Herausforderung bestehen kann, sind transparente und unkomplizierte Strukturen, klare Vorgaben und Abläufe und der Einbezug des gesamten Systems der Volksschule mit ihrem breiten Förder- und Unterstützungsangebot notwendig.

Allerdings wird das bestehende System durch die Kantonalisierung der Sonderschulung nicht von Grund auf verändert. Die Eingliederung der Angebote zur Schulung von Kindern mit einer Behinderung in die Volksschule vollzieht sich auf der organisatorischen Ebene. Die Schulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler kann weiterhin in den bereits bestehenden Angeboten erfolgen. Die Eingliederung der sonderschulischen Angebote in die Volksschule ist nicht dasselbe wie die Integration der Kinder mit einer Behinderung in die Regelklassen. Da die Vorgaben der IV wegfallen, wird es in Zukunft aber einfacher möglich, für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung „massgeschneiderte“ Arrangements in der Regelklasse anzubieten. Dabei steht das pädagogische Verständnis von besonderen Bildungsbedürfnissen und von Behinderungen im Vordergrund; das heisst, das Potential der Schülerinnen und Schüler und nicht ihre Defizite sind massgebend für die Ausgestaltung der Förderung. Dieser Perspektivenwechsel kommt unter anderem auch im Kaskadenmodell zum Ausdruck. Es regelt einerseits den Zugang zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen und ermöglicht andererseits eine sinnvolle Steuerung.

Der Bericht legt also die Grundlagen für das sonderpädagogische Konzept der Kantone Basel-Landschaft und Kanton Basel-Stadt und zeigt die Ausrichtung des künftigen Angebotes auf. Die notwendigen Umsetzungsschritte müssen in Abstimmung mit nationalen Entwicklungen und regionalen Harmonisierungsbestrebungen ausgeführt werden. Die Weiterarbeit soll nach Bedarf in spezifisch kantonale zusammengesetzten Arbeitsgruppen erfolgen.

B Ausgangslage

1. Kantonalisierung der Sonderschulung: Eine Folge der NFA

Am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone, die bereits heute einen Teil der Verantwortung für den sonderpädagogischen Bereich tragen, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

2. Rückzug der Invalidenversicherung: Die Verantwortung für alle Kinder liegt beim Kanton

In Folge der NFA zieht sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung und Regelung der Sonderschulung zurück. Die bisherigen Regelungen der IV verlieren ihre Gültigkeit. Damit wird die Sonderschulung kantonalisiert und die Leistungen des sonderpädagogischen Angebots müssen künftig von den Kantonen finanziert und geregelt werden. Das gilt auch für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und für die Heilpädagogische Früherziehung. (Die medizinischen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, sowie die berufliche Eingliederung bleiben aber weiterhin in der Verantwortung der IV.) Der Anspruch auf Sonderschulung wird neu in die Bundesverfassung aufgenommen. Eine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Ausarbeitung von Sonderschulungskonzepten und zur Übernahme der bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung während mindestens drei Jahren.

Seit 1960 hat sich im Zusammenhang mit der eidgenössischen IV-Gesetzgebung und den Versicherungsleistungen der IV ein Sonderschulsystem entwickelt, das von der regulären Schule weitgehend getrennt ist. In diesem System werden in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt rund drei Prozent aller Schülerinnen und Schüler geschult. Mit dem Rückzug der IV aus der Sonderschulung wird dieses eigenständige Sonderschulsystem überflüssig. Alle Schülerinnen und Schüler werden Angehörige der Volksschule und die Volksschule wird damit die Schule für alle Kinder. Die Ressourcen und das Fachwissen, die bisher im Sonderschulsystem vorhanden waren, müssen der Volksschule so zur Verfügung gestellt und entwickelt werden, dass dem speziellen Bildungsbedarf der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen auch in Zukunft nachgekommen werden kann.

3. Finanztransfer oder Paradigmawechsel?

Als Folge der NFA müssen Finanzen transferiert und Finanzströme umgeleitet werden. Die Ressourcen, die für die Schulung der Kinder mit einer Behinderung zur Verfügung stehen, bleiben erhalten. Es handelt sich also weder um eine „Sparübung“, noch soll das Volumen erweitert werden.

Durch die Kantonalisierung der Sonderschulung resp. die Eingliederung der Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung wird das bestehende System nicht von Grund auf verändert. Die Eingliederung der Angebote zur Schulung von Kindern mit einer Behinderung in die Volksschule vollzieht sich auf der organisatorischen Ebene. Die Schulträger übernehmen neu auch die Verantwortung für die Kinder mit einer Behinderung, die im Einzugsgebiet wohnen. Das heisst, sie müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung eine ihren Bedürfnissen entsprechende Schulungsmöglichkeit erhalten. Wo und in welcher Form diese Schulung erfolgt, ist damit nicht festgelegt. Die Schulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler kann weiterhin in den bereits bestehenden Angeboten erfolgen. Die Eingliederung der sonderschulischen Angebote in die Volksschule ist nicht dasselbe wie die Integration der Kinder mit einer Behinderung in die Regelklassen!

Andererseits verlangt das Gleichstellungsgesetz (Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen) von den Kantonen, dass Kinder mit einer Behinderung wenn möglich integrativ geschult werden sollen. Erfahrungen im In- und

Ausland – sowie in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt - zeigen, dass dies möglich und für alle Beteiligten gewinnbringend ist. Weil die zum Teil versicherungsrechtlichen Vorgaben der IV wegfallen, wird es in Zukunft einfacher, für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung „massgeschneiderte“ Arrangements in der Klasse anzubieten, in der sie geschult werden. Dadurch wird auch die Regelschule gestärkt.

Mit der Neuregelung der Sonderschulung und ihrer Eingliederung in die Volksschule bietet sich gleichzeitig die Chance, die Schulungsmöglichkeiten für alle Kinder zu überdenken und die Nutzung der Ressourcen zu optimieren. Eine zentrale Rolle spielt dabei das gut ausgebaute Unterstützungssystem der Regelschule, das nun sozusagen erweitert wird und – mit zusätzlichen Ressourcen - zusätzliche Bedürfnisse abdecken muss. Damit die Volksschule diese Chance nutzen und die damit verbundene Herausforderung bestehen kann, sind transparente und unkomplizierte Strukturen, klare Vorgaben und Abläufe und der Einbezug des gesamten Systems der Volksschule mit ihrem breiten Förder- und Unterstützungsangebot notwendig.

4. Kein Erdbeben

Die Volksschule wird sich mit dem Rückzug der IV nicht von einem Tag auf den anderen verändern. Wie bisher werden die Schulungsmöglichkeiten für jedes einzelne Kind mit einer Behinderung individuell und sorgfältig geprüft. Separative Schulung in speziellen Schulen wird – wenn notwendig - weiterhin möglich sein. Integrative Schulung muss individuell geplant und begleitet werden. Das heilpädagogische Fachwissen und die notwendigen Ressourcen müssen zur Verfügung stehen und flexibel eingesetzt werden können.

Unabhängig von der Umsetzung der NFA und der Neuregelung der Sonderschulung ist die Volksschule gesamtschweizerisch von Veränderungen betroffen. Die „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule“ (HarmoS) nimmt Einfluss auf das Schuleintrittsalter, die Schulstrukturen und die Lehrpläne der obligatorischen Schule. Darüber hinaus werden im Kanton Basel-Stadt die Leitungsstrukturen der Volksschule neu geregelt. Auch auf diesem Hintergrund ist die Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts in kleinen Schritten zu empfehlen. Die Inkraftsetzung der NFA (voraussichtlich 1.1.2008) ist durch den Volkssentscheid zwar vorgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen einige Neuregelungen erfolgt sein. Diese beziehen sich aber vorwiegend auf die Leistungen der Sonderschulung und haben kaum Auswirkungen auf die Regelschule. Für die konkrete Ausarbeitung und die Umsetzung der zukünftigen Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt steht danach Zeit zur Verfügung.

Das vorliegende Papier ist unter diesem Blickwinkel zu lesen. Es beschreibt eine für die Zukunft anzustrebende Situation, für welche die Grundlagen zum Teil bereits bestehen, zum Teil erst noch geschaffen werden müssen. Die Ausgangslage ist in den beiden Kantonen unterschiedlich. Anpassungen auf Kantonsebene werden notwendig sein.

5. Bildungsraum Nordwestschweiz: Zusammenarbeit erforderlich

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn beabsichtigen, weit reichende Schritte hin zu einer engen Zusammenarbeit im Bildungswesen zu unternehmen. Im Rahmen der nationalen Vorgaben sehen sie die Schaffung eines gemeinsamen Bildungssystems vor. Um den Bildungsraum Nordwestschweiz zu realisieren, wollen sie

- ihre Bildungssysteme harmonisieren und nach gemeinsamen Zielsetzungen weiter entwickeln
- und dazu die kantonalen Gesetzgebungen nach dem Konvergenzprinzip weiter entwickeln und die für eine effiziente Zusammenarbeit notwendigen gemeinsamen Abläufe und Gremien schaffen.

Die Sonderschulung als Teil der Volksschule ist dabei miteinbezogen.

Im Bereich der Sonderschulung ist die Zusammenarbeit der vier Kantone und die gemeinsame Nutzung der Angebote in spezialisierten Bereichen schon heute eine Voraussetzung, damit allen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen adäquate Bildungsangebote zur Verfügung gestellt werden können.

6. Ein sonderpädagogisches Konzept: Auftrag und Zielvorgaben

Nachdem die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Mai 2005 beschlossen hatten, dass die beiden Kantone die notwendigen Konzepte im Zusammenhang mit der NFA gemeinsam erarbeiten sollen, wurden die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und das Erziehungsdepartement Basel-Stadt mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.

Die NFA - Teilprojektgruppe „Sonderschulung“ erarbeitet die Grundlagen für das in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vorgeschriebene sonderpädagogische Konzept. Dabei gelten die bereits in den jetzigen Konzepten enthaltenen Prinzipien:

- Ausrichten der Angebote am Bedarf und an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen;
- Sicherung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen;
- Verfolgen der Gleichstellungsziele;
- Berücksichtigung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen;
- Beachtung der Aspekte der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die zentralen Fragestellungen und die Massnahmen zur Verwirklichung eines sonderpädagogischen Konzeptes sollen bis Mai 2007 in einem Bericht vorgelegt werden.

7. Der Bericht: Vorgehen und Erarbeitung

In einem ersten Schritt wurde im Frühling 2006 eine Bestandesaufnahme der heutigen schulunterstützenden, sonderpädagogischen und sonderschulischen Angebote und Regelungen der Volksschule sowie der Aufgaben und Angebote der diagnostischen Dienste erarbeitet. Der Bericht¹ diente als Grundlage für die Analyse und Beurteilung der aktuellen Situation, in welche Fachpersonen aus den beschriebenen Angeboten einbezogen waren². Aufgrund dieser Vorarbeiten und der Leitsätze der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die künftige Regelung der Sonderschulung³ wurde der vorliegende Bericht erarbeitet. Dazu wurden zwei Sachgruppen gebildet, die sich mit den Bereichen „Angebot“ beziehungsweise „Steuerung“ auseinandersetzten. Im November 2006 wurde der Teilprojektleitung anlässlich eines Hearings mit allen Mitgliedern der Sachgruppen erste Resultate in Form eines Zwischenberichts⁴ vorgelegt. Die zahlreichen Rückmeldungen zum Zwischenbericht wurden von der NFA - Teilprojektgruppe „Sonderschulung“ aufgenommen und bei der weiteren Bearbeitung des Berichts berücksichtigt.

Um die Information und Meinungsbildung bei den Betroffenen beziehungsweise deren gesetzliche Vertretungen zu gewährleisten, wurde eine Veranstaltung für Eltern von Schülerin-

¹ Bestandesaufnahme der schulunterstützenden, sonderpädagogischen und sonderschulischen Angebote und Regelungen der Volksschule sowie der Aufgaben und Angebote der diagnostischen Dienste in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Darstellung der heutigen Situation im Hinblick auf die Kantonalisierung der Sonderschulung und der Auswirkungen der NFA, Ernst Davatz/Elsbeth Zurfluh, 16. Juni 2006, www.nfa-bs-bl.ch/sonderschulung/

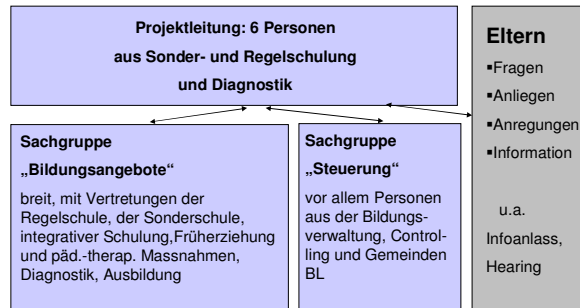
² Beurteilung der heutigen Situation im Hinblick auf die Kantonalisierung der Sonderschulung und der Auswirkungen der NFA, Ernst Davatz/Elsbeth Zurfluh, 16. Juni 2006, www.nfa-bs-bl.ch/sonderschulung/

³ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, Bericht zur Vernehmlassung vom 15. Juni 2006, EDK

⁴ Zwischenbericht über die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone BL/BS, Ernst Davatz/Elsbeth Zurfluh, 15. November 2006

nen und Schülern mit einer Behinderung durchgeführt. Auch die Rückmeldungen aus dieser Gruppierung wurden im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Teilprojekt Sonderschulung



C Die Volksschule - eine Schule für alle

Einleitung

Die nachstehende Beschreibung einer Volksschule für alle Kinder geht davon aus, dass nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulung am 1. Januar 2008 die Verantwortung für die Schulung aller Kinder bei der Volksschule liegen soll. Damit gehören künftig die Kinder mit einer Behinderung (rund 3 % aller Kinder) dem gleichen Schulsystem an wie alle übrigen Kinder.

Die Eingliederung von Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bedeutet nicht automatisch die Integration dieser Kinder in die Regelklassen. Das bestehende System wird nicht von Grund auf verändert. Der Systemwechsel bietet aber die Chance, die im Behindertengleichstellungsgesetz angestrebte Integration zu fördern, die Schulungsmöglichkeiten für alle Kinder zu überdenken und die Nutzung der Ressourcen zu optimieren.

Es gilt der Grundsatz, dass bereits bestehende und funktionierende Angebote und Strukturen, die den Anforderungen einer Schule für alle entsprechen, beibehalten werden sollen. Neue Angebote müssen sorgfältig entwickelt und umgesetzt werden.

Das vorliegende Papier ist unter diesem Blickwinkel zu lesen. Es beschreibt eine für die Zukunft anzustrebende Situation.

1. Leitsätze

Die Volksschule - eine Schule für alle

Die Volksschule umfasst die obligatorische Schulzeit. Sie hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler zu fördern und dabei den individuellen Lernbedürfnissen soweit als möglich gerecht zu werden. Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Kulturen und Sprachtraditionen und Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen werden soweit möglich integrativ gefördert. Dies gilt für Kinder mit besonderen Begabungen, für Kinder mit Schul- und Lernschwierigkeiten und für Kinder mit Behinderungen. Die bisherige Sonderschulung gehört in Zukunft zum Bildungsauftrag der Volksschule.

Der Schulträger jeder Schulstufe ist für alle Schülerinnen und Schüler zuständig

Der Schulträger jeder Schulstufe (Gemeinde, Kanton) ist im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Bedürfnissen, sowohl für die Schulung (fachlich, personell) wie auch für die Finanzierung zuständig. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule und unterstehen der Schulpflicht. Sie haben gemäss Verfassung und den kantonalen Bildungs- resp. Schulgesetzen auf Grund ihrer speziellen Bedürfnisse Anspruch auf ergänzende oder alternative Förderung.

Recht auf angemessene Bildung und Chancengerechtigkeit

Die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz garantieren allen Kindern und Jugendlichen eine Grundschulung, die ihren Bedürfnissen angepasst ist. Chancengerechtigkeit bedeutet, dass die Chancen unter allen Schülerinnen und Schülern gerecht verteilt werden. Dies erfordert Angebote von hoher Qualität, spezifische pädagogische Kompetenzen sowie ausreichende Ressourcen.

Erhaltung und Stärkung der Tragfähigkeit der Regelschule

Die Kinder mit einer Behinderung sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule – mit besonderen Bedürfnissen. Für die Schulung dieser Schülerinnen und Schüler stehen der Volksschule zusätzliche Ressourcen zur Verfügung. Diese Ressourcen können dort verwendet werden, wo ein Kind mit einer Behinderung geschult wird. Dadurch wird die Schule als Ganzes unterstützt. Sie erhält die Verantwortung für den zielgerichteten Einsatz der Ressourcen.

Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des sonderpädagogischen Know-hows und der Qualität

Das sonderpädagogische Fach- und Spezialwissen, das in der Sonderschulung und in speziellen Diensten entwickelt wurde, soll für die Integration von Kindern mit einer Behinderung genutzt und weiter entwickelt werden. Schulen, spezialisierte Sonderschulen, Institutionen, Fachstellen und Dienste, welche sich mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen befassen, arbeiten eng zusammen. Sie begleiten und koordinieren die Arbeit der Fachpersonen und sichern die Qualität sowie die Weiterentwicklung der spezifischen Förderung in integrativen und separativen Schulungsformen.

Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Kantonen

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt intensivieren die Zusammenarbeit und Koordination bezüglich des sonderpädagogischen Angebots und beziehen die Kantone Aargau und Solothurn mit ein (Bildungsraum NWCH).

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten im sonderpädagogischen Bereich seit längerer Zeit eng zusammen und nutzen die regionalen Angebote gemeinsam. Durch die gemeinsame Entwicklung des sonderpädagogischen Konzepts sollen einheitliche Zielsetzungen und Vorgehensweisen sowie eine gemeinsame Sprache sichergestellt werden. Unter Berücksichtigung der teilweise unterschiedlichen Strukturen und Rahmenbedingungen wird eine gemeinsame Ausrichtung im Hinblick auf das zukünftige Angebot angestrebt.

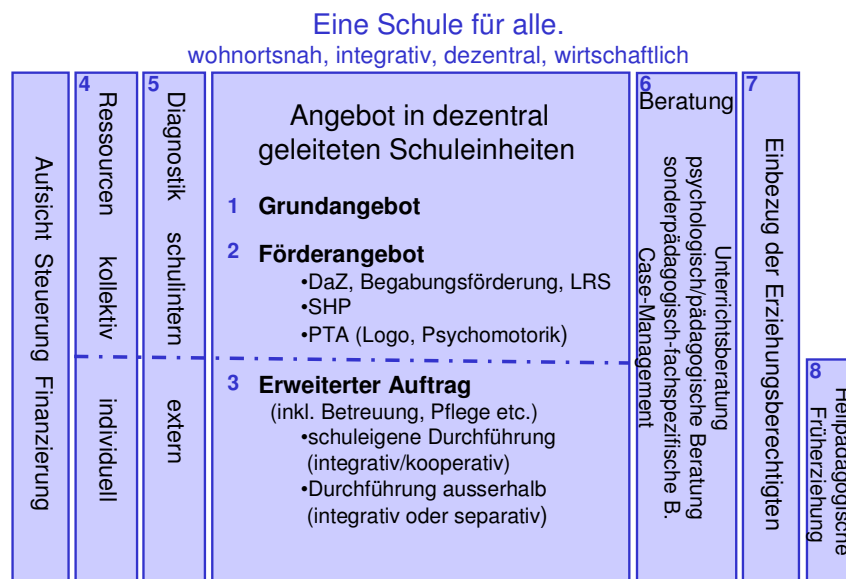
2. Ausgangssituation, Modellentwicklung und Finanzen

Die dem Auftrag zugrunde liegenden Zielvorgaben verlangen nach der Konzeptualisierung einer Schule für alle, welche auf der Basis geleiteter, dezentraler Schuleinheiten, ein wohnortsnahe schulisches und sonderpädagogisches Angebot von hoher Qualität für alle Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Es gilt dabei der Grundsatz, dass die für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vorhandenen Mittel erhalten bleiben. Es kommt lediglich zu einer Umlagerung dieser Mittel. Damit die Qualität der Schulung auf dem bisherigen Niveau erhalten werden kann, müssen die Kantone die bisher von der Invalidenversicherung erbrachten finanziellen Leistungen vollumfänglich, zusätzlich zu ihren bisher erbrachten Leistungen, übernehmen.

Die Schulentwicklung der letzten Jahre bietet in beiden Kantonen eine tragfähige Grundlage zur Verwirklichung einer Volksschule im Sinne einer Schule für alle, sowie zur Vernetzung der bestehenden schulischen Angebote der Regelschule mit den schulischen Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen.

3. Arbeitsmodell

Der Arbeit wurde das folgende Modell zugrunde gelegt:



Kurzbeschreibung des Modells:

Das Modell stellt die Volksschule im Zusammenhang mit einigen für sie wichtigen Dimensionen dar. Ausgangspunkt ist die obligatorische Schule, zu welcher auch die verschiedenen schulergänzenden Betreuungsangebote als implizite Bestandteile gezählt werden. Daneben werden weitere für die Schule wichtige Akteure dargestellt. Das vorschulische Angebot für Kinder mit einer Behinderung (Heilpädagogische Früherziehung) gehört nicht zur Volksschule, muss aber ebenfalls durch die Kantone erbracht werden.

Jede Schuleinheit unterhält neben dem Grundangebot ein Förderangebot. Dazu gehören alle Angebote, die über das durch die Stundentafeln festgelegte Grundangebot hinaus gehen, wie Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Legasthenie, Diskalkulie), Begabungsförderung, vorschulische (Kindergarten) und/oder schulische Heilpädagogik sowie pädagogisch-therapeutische Angebote. Die Leistungen des Förderangebotes werden den Schuleinheiten mittels Pauschalen als so genannte **kollektive Ressourcen** zur Verfügung gestellt. Das heisst, pro Schülerin oder Schüler erhält die Schuleinheit einen Betrag für das Förderangebot. Die Summe dieser Beträge steht dann für jene Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die eine besondere Förderung im Rahmen des Förderangebots brauchen. Die Verteilung der kollektiven Ressourcen erfolgt nach einer für die Schuleinheiten verbindlichen Regelung. Das Förderangebot ist geeignet, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen zu unterstützen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit ausgewiesener besonderer Begabung ist zusätzliche Unterstützung im Sinne eines Erweiterten Auftrags notwendig. Es werden dafür so genannte **individuelle Ressourcen** zur Verfügung gestellt. Er umfasst neben der Schulung, Betreuung, Pflege und Therapie auch behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung vor Ort, die Organisation und Koordination von fachlichen, therapeutischen und personellen Ressourcen und die Hilfsmittelbeschaffung sowie die Organisation des Transports. Der Erweiterte Auftrag muss von dafür qualifizierten Fachpersonen wahrgenommen werden. Die Schulung der betreffenden Kinder kann entweder im Rahmen der

Schuleinheit (integrativ oder kooperativ) erfolgen oder sie kann zur Durchführung an eine andere Schuleinheit oder Schule (Privatschule, Sonderschule) vergeben werden.

Das Arbeitsmodell geht von den folgenden Bedingungen aus:

- Die Schulen verfügen über eine Leitungsstruktur vor Ort.
- Den Schuleinheiten stehen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf kollektive Ressourcen zur Verfügung.
- Für die Schulung, Betreuung, Pflege und Therapie von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bildungsbedürfnissen, aufgrund einer Behinderung oder einer besonderen Begabung, werden individuelle Ressourcen zugeteilt.
- Beratung, Indikation, Durchführung und Aufsicht im Bereich der individuellen Ressourcenzuteilung erfolgen jeweils durch unabhängige Stellen.
- Das Kaskadenmodell (vgl. Kapitel E 1.) dient als Handlungs- und Steuerungsgrundlage.

Das Modell beschreibt die **inhaltlichen** Leistungen und Angebote einer Schule für alle. Es sagt nichts darüber aus, wo und durch welche Institutionen oder in welcher Form diese Leistungen erbracht werden. Die Volksschule als Schule für alle hat den Auftrag allen Schülerinnen und Schülern eine ihren Bedürfnissen entsprechende Schulung zu gewähren. Wenn sie dies – auch mit den zusätzlichen Ressourcen - nicht selber leisten kann, übergibt sie den Auftrag einer anderen Schule.

D Die einzelnen Elemente des Modells

Geleitete Schuleinheiten

Geleitete dezentrale Schuleinheiten verfügen über eine eigene Schul(haus)leitung vor Ort. In Basel-Stadt könnten dies die Quartiersschulhäuser sein⁵, in Basel-Landschaft die teilautonomen Schulen (z.B. die Primarschule A oder die Sekundarschule B). Jedes Kind ist einer Schuleinheit an seinem Wohnort oder in seinem Wohnquartier zugeteilt. Es gehört zu dieser Schuleinheit, solange es im Einzugsgebiet wohnt. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht in ihrer angestammten Schuleinheit geschult werden (vgl. Kapitel D 3.).

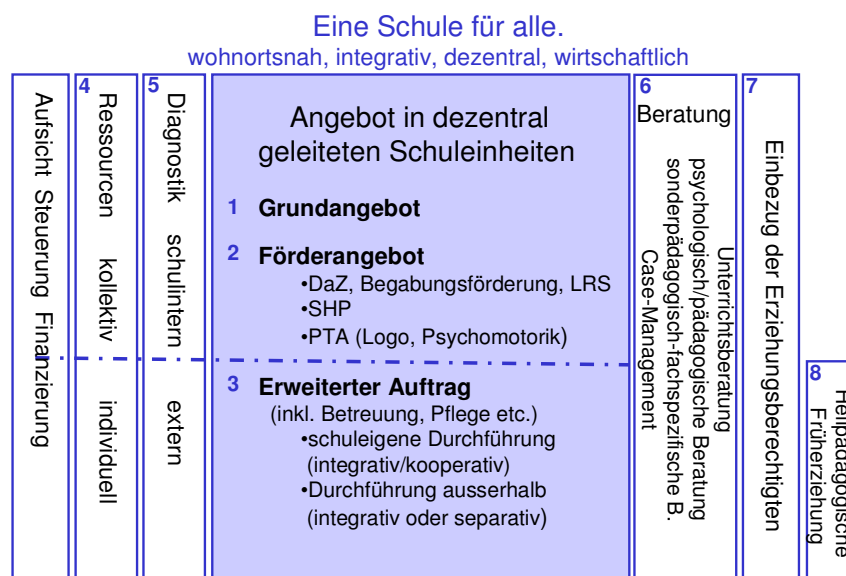
Angebot in geleiteten Schuleinheiten

Das Angebot der geleiteten Schuleinheiten umfasst:

- das Grundangebot
- das Förderangebot
- den Erweiterten Auftrag

Darüber hinaus sind weitere Angebote möglich

- Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit
- Schulsozialarbeit



1. Grundangebot

Das Grundangebot umfasst die regulären Unterrichtsangebote nach den kantonalen Vorgaben, die jeder Schülerin und jedem Schüler zustehen. Es handelt sich um kollektive Ressourcen, die den Schuleinheiten z.B. auf der Grundlage von Stundentafeln zugeteilt sind.

2. Förderangebot

Jeder Schuleinheit steht das Förderangebot aufgrund festgelegter Faktoren - welche Schülerinnen-/Schülerzahl und soziodemographische Gegebenheit berücksichtigen - in Form von kollektiven Ressourcen zur Verfügung.

⁵ Die Leitungsstrukturen in den Schulen im Kanton Basel-Stadt werden zurzeit neu geregelt. Auf der Grundlage dieser Regelung muss die "Schuleinheit" definiert werden.

Zum Förderangebot gehören:

1. Unterrichtsangebote, welche durch Regellehrpersonen (allenfalls mit entsprechender Zusatzausbildung) erbracht werden.⁶

- Unterricht in Deutsch als Zweitsprache
- Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Legasthenie, Diskalkulie) bzw. Unterstützung bei Lernstörungen
- Begabungsförderung

Aufgrund der grossen kantonalen Unterschiede soll hier keine weitergehende oder abschliessende Aufzählung der Förderangebote gemacht werden.

2. Unterrichtsangebote, für deren Erteilung eine spezielle Ausbildung erforderlich ist:

- *Vorschulische und schulische Heilpädagogik (inklusive Angebote der Krisenintervention)*
Die vorschulische Heilpädagogik im Kindergartenbereich und die schulische Heilpädagogik im Schulbereich sind Partner der Regeschule und dienen zur Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind an der entsprechenden Schuleinheit angestellt. Bei der Zielgruppe handelt es sich um Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in den Bereichen: Teilleistungsschwäche, Lern- und Verhaltensauffälligkeiten. In speziellen Fällen sollen an Stelle von vorschulischer und schulischer Heilpädagogik auch andere Fach-, Assistenz- oder Hilfspersonen zur Begleitung und Unterstützung eingesetzt werden können. Die Form der heilpädagogischen Unterstützung kann integrativ (ISF) oder separat (Kleinklassen) erfolgen.
- *Logopädie*
Schülerinnen und Schüler mit Sprachstörungen oder gravierenden Teilleistungsschwächen benötigen spezifische therapeutische Unterstützung. Diese wird ihnen durch ambulant tätige Logopädinnen und Logopäden angeboten, welche in der Schuleinheit arbeiten. Es steht eine Stelle für Qualitätssicherung, Weiterbildung, Fachaufsicht etc. zur Verfügung.
- *Psychomotorik*
Schülerinnen und Schüler mit motorischen Auffälligkeiten resp. mit körperorientierten Wahrnehmungs- und Umsetzungsschwierigkeiten können durch Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten unterstützt werden, welche in der Schuleinheit arbeiten. Es steht eine Stelle für Qualitätssicherung, Weiterbildung, Fachaufsicht etc. zur Verfügung.

⁶ Anmerkung: Berufsbilder und Funktionenkataloge für Lehrpersonen mit solchen Zusatzausbildungen müssen erarbeitet werden

Die Schwelle zum Erweiterten Auftrag

Die bisherigen Ausführungen zum **Förderangebot** betrafen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen, welche heute im Rahmen der Volksschule durch Zusatzangebote wie Stütz- und Fördermassnahmen, Integrierte Schulungsformen, Kleinklassen, Therapien u. a. m. gefördert werden.

Im Folgenden geht es vorwiegend um Schülerinnen und Schüler mit stark ausgeprägten besonderen Bildungsbedürfnissen infolge einer Behinderung - also um Schülerinnen und Schüler, die bis zum Inkrafttreten der NFA Leistungen im Rahmen der IV-Sonderschulung zugesprochen erhalten. Ebenfalls dem Erweiterten Auftrag zugeordnet werden erhöhte Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Begabung.

Im Gegensatz zum **Förderangebot**, bei welchem den Schuleinheiten kollektive Ressourcen aufgrund definierter Faktoren zur Verfügung stehen, erfolgt beim **Erweiterten Auftrag** die Ressourcenzuteilung individuell auf die Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers bezogen. Die einzelne Schülerin resp. der einzelne Schüler löst aufgrund seiner Bedürftigkeit entsprechende Ressourcen aus. Diese kommen in der Schulklasse bzw. Lerngruppe zum Einsatz, in der die Schülerin/der Schüler geschult wird. Die Durchführung der Schulung kann innerhalb oder ausserhalb der Schuleinheit erfolgen.

In der graphischen Darstellung ist die Unterscheidung zwischen **kollektiven** und **individuellen** Ressourcen durch die gestrichelte, waagrechte Linie kenntlich gemacht.

Kollektive Ressourcen: Mittel, welche einer Schuleinheit aufgrund bestimmter Kriterien und pro Schülerin und Schüler als Ganzes zugewiesen werden. Die Summe dieser Ressourcen steht im Grundangebot für alle Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Im Förderangebot wird die sie an diejenigen Schülerinnen und Schüler verteilt, die eine besondere Förderung brauchen. Die Schuleinheit entscheidet über den Einsatz der kollektiven Ressourcen aufgrund definierter Vorgaben.

Individuelle Ressourcen: Mittel und Massnahmen, welche einer Schülerin/einem Schüler aufgrund ihrer/seiner besonderen Bildungsbedürfnisse zugesprochen werden, wenn die kollektiv zugewiesenen Ressourcen begründeterweise nicht ausreichen.

3. Erweiterter Auftrag

Schülerinnen und Schüler mit erhöhten besonderen Bildungsbedürfnissen erhalten zusätzliche individuelle Ressourcen zugesprochen aufgrund

- einer **Behinderung**⁷, - es handelt sich um Schülerinnen und Schüler, die bis zum Inkrafttreten der NFA eine Sonderschulbedürftigkeit im Sinne der IV-Gesetzgebung zugesprochen erhalten, welche teilweise durch die IV finanziert wird.
- einer **besonderen Begabung**, - es handelt sich um Schülerinnen und Schüler, welche heute im Rahmen spezieller Programme geschult werden (Privatschulen, Sportklassen etc.), die über die Budgets des Amtes für Volksschulen BL und des Ressorts Schulen BS finanziert werden.

In beiden Fällen müssen die diagnostischen Kriterien bzw. die Anspruchsberechtigung noch definiert werden⁸.

⁷ Schülerinnen und Schüler, die bis zum Inkrafttreten der NFA Leistungen über die Invalidenversicherung zugesprochen erhalten, haben auch nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulfinanzierung Anrecht auf die entsprechenden Leistungen. Die Kantone müssen diese gewährleisten. Siehe auch: Art. 62 Abs. 3 BV.

Die Leistungen des Erweiterten Auftrags werden im Falle einer Behinderung wie einer besonderen Begabung über eine individuelle Ressourcenzuteilung finanziert. Die Ressourcen für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung werden über die bisherigen für sie bereitgestellten Budgets, diejenigen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen über die Budgets der Sonderschulung finanziert. Es erfolgt keine Finanzierung der besonders begabten Schülerinnen und Schüler auf Kosten derjenigen mit Behinderungen oder umgekehrt.

3.1 Umsetzung des Erweiterten Auftrags

Der Erweiterte Auftrag kann auf verschiedene Art und Weise durch die Schuleinheiten erfüllt werden:

3.1.1 Durchführung innerhalb der eigenen Schuleinheit

Die Schuleinheiten können den Auftrag **innerhalb der Schuleinheit** wahrnehmen, indem sie im Umfang der zur Verfügung stehenden individuellen Ressourcen entsprechendes Personal beschäftigen und integrative, separative oder teilseparative Angebote führen. (Wird ein Kind mit Pflege- und Betreuungsbedarf integrativ in einer Regelklasse geschult, können die entsprechenden Leistungen durch von der Schule angestelltes Personal oder durch Fachpersonen einer Sonderschule erbracht werden.

Beispiele:

Der siebenjährige Laurent – nach einer Herzoperation mehrfach behindert und Tetraplegiker – verfügt über Mobilität, indem er seinen Elektrorollstuhl mit der Stirn steuert. Er besucht eine erste Klasse in einem Quartiersschulhaus und kommt mit dem Schulbus zur Schule. Zur Begleitung im Schulalltag (Hilfestellung, Pflege, Unterstützung) steht ihm eine Erziehungsassistentin zur Seite. Im Unterricht ist er von bestimmten Fächern dispensiert. Während 10 Lektionen steht der Klasse und Laurent eine schulische Heilpädagogin einer auf Begleitung und Unterstützung (B&U) spezialisierten Sonderschule zur Verfügung. Diese ist für die heilpädagogische Förderung und Unterrichtsmittelanpassung verantwortlich, und koordiniert die Zusammenarbeit der Beteiligten. Die Therapie wird ebenfalls durch die Sonderschule angeboten und erfolgt vor Ort oder an der Sonderschule.

Bei der zur Zeit neunjährigen Nadine wurde im zweiten Lebensjahr eine geistige Behinderung diagnostiziert. Sie ist auf heilpädagogische Förderung und Unterstützung angewiesen. Sie besucht eine der Integrationsklassen in ihrem Quartiersschulhaus, welche noch von drei weiteren Schülerinnen/Schülern mit einer geistigen Behinderung besucht wird. Der Klasse stehen neben den Lehrpersonen der Regelschule eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson mit vollem Pensum sowie eine Praktikantin/ein Praktikant zur Verfügung.

Integrativ geschulte Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen benötigen zuweilen auch eine zusätzliche Unterstützung aus dem Bereich der Förderangebote vor Ort (z. B. Logopädie-Therapie). In der Regel ist der Bedarf an zusätzlicher Unterstützung aus dem Förderangebot bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung nicht höher als bei anderen Schülerinnen und Schülern. Wenn der Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers mit einer Behinderung jedoch den durchschnittlichen Bedarf der übrigen Schülerinnen und Schüler übersteigt, wird der zusätzliche Bedarf aus den individuellen Ressourcen finanziert. Damit lassen sich komplizierte Entscheidungsverfahren (hängt der zusätzliche Förderbedarf mit der Behinderung zusammen oder ist er unabhängig davon?) vermeiden. Zudem wurden solche Leistungen bisher im Rahmen der separativen Sonderschulung erbracht. Allerdings sind in einzelnen Fällen die Ressourcen bereits an die Regelschule übergegangen (HPS BS).

Beispiel:

S. hat eine Körperbehinderung. Sie wird in einer Regelklasse geschult und dabei im Rahmen des Erweiterten Auftrags während fünf Lektionen heilpädagogisch begleitet. Zu ihrer lebenspraktischen Unterstützung (Mobilität, Einrichten des Arbeitsplatzes etc.) steht der Klasse im Rahmen des Erweiterten Auftrags eine Praktikantin zur Verfügung. Aufgrund einer Gaumenspalte braucht S. logopädische Therapie, deren Umfang den durchschnittlichen Bedarf der übrigen Schülerinnen und Schüler um zwei Lektionen pro Woche übersteigt. Diese zwei Lektionen werden ebenfalls im Rahmen des Erweiterten Auftrags finanziert.

⁸ Die Kantone sind gefordert, die Schülerinnen und Schüler mit erhöhten besonderen Bildungsbedürfnissen zu definieren. Es ist wesentlich, dass eine schweizweite Definition zur Anwendung kommt.

3.1.2 Vergabe an Dritte

Die Schuleinheiten können die Schülerin/den Schüler in ihrem Auftrag **ausserhalb der eigenen Schuleinheit** schulen. Dabei verzichten die Schuleinheiten auf die individuellen Ressourcen und den entsprechenden Anteil bei der kollektiven Ressourcenzuteilung. Der Auftrag zur Durchführung ausserhalb der eigenen Schuleinheit kann an staatliche oder private Schulen/Sonderschulen gehen, welche die vorgeschriebenen Standards einhalten. Eine Vergabe des Schulungsauftrags beinhaltet nicht a priori eine separative Schulung in einer spezialisierten Schule/Institution oder Klasse. Auch hier sind integrative Modelle denkbar. So kann zum Beispiel eine Gemeinde (bzw. ein Schulhaus) Integrationsklassen führen und die Schülerinnen und Schüler aus anderen Schuleinheiten aufnehmen, für welche es nicht möglich ist ein entsprechendes Angebot aufzubauen.

Beispiele:

Die 14-jährige ehemalige Gymnasiastin Tina ist nach einer Tumor-Operation auf den Rollstuhl angewiesen. Ihr Sehvermögen ist stark reduziert, das Sprechen macht Mühe, das Aneignen gewisser Lerninhalte (Fremdsprachen) verlangt mehrere Lernwiederholungen. Aufgrund der unklaren Situation hinsichtlich Lern- und Leistungsentwicklung wird der Erweiterte Auftrag an eine Privatschule delegiert. Diese bietet verschiedene Leistungszüge an, so dass Tina je nach Entwicklung innerhalb des rollstuhlgängigen Schulhauses den Klassentypus wechseln kann. Der Besuch der Privatschule wird vom Kanton finanziert, daneben stehen der Klasse und Tina während 10 Lektionen eine schulische Heilpädagogin einer spezialisierten Sonderschule zur Verfügung. Diese ist für die spezielle Förderung und Unterrichtsmittelanpassung verantwortlich, ebenfalls koordiniert sie das Zusammenarbeiten der Beteiligten.

Vito, ein Zweitklässler, ist nach einem Badeunfall schwer mehrfach behindert. Nach einem Jahr in einer Rehabilitationsklinik für Kinder stellt sich die Frage der Weiterschulung. Vito ist immer noch im Wachkoma. Niemand weiss, was er aufnimmt und was nicht. Eine umfassende Förderung sowie medizinisch-therapeutische Unterstützung, aber auch Betreuung und Pflege sind notwendig. Der Erweiterte Auftrag wird an eine Sonderschule vergeben. Vito wohnt bei seinen Eltern, die Schule besucht er tagsüber, zur Fahrt in die Schule ist ein Spezialtaxi notwendig. Zur Entlastung steht den Eltern für eine befristete Zeit an Wochenenden und in den Ferien eine Wohngruppe für Vito zur Verfügung.

Andreas, ein Kind mit Down-Syndrom, besucht eine Integrationsklasse in einem benachbarten Schulhaus, da die eigene Schuleinheit keine Integrationsklassen führt. Falls nötig steht ihm ein Schulbus zur Verfügung.

3.1.3 Situationsadäquate Umsetzung des Erweiterten Auftrags

Der Erweiterte Auftrag umfasst Leistungen in den Bereichen Schulung, Betreuung, Pflege und Therapie. Bei Schülerinnen und Schülern mit Körper- und schweren geistigen und Mehrfachbehinderungen gehören die Koordination und die Ermöglichung medizinisch-therapeutischer Angebote sowie die Organisation allfälliger behinderungsbedingter Fahrten zur Schule und nach Hause ebenfalls zum Auftrag. In allen Fällen, wo eine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) notwendig ist, muss sie durch eine qualifizierte Fachperson erbracht werden. Es gibt allerdings Situationen, in welchen der Einsatz einer Fachperson nicht erforderlich ist, sondern an entsprechendes Fach- oder Hilfspersonal delegiert werden kann.

Beispiele:

Ein Kind mit Glasknochenkrankheit in einer Regelklasse braucht in der Regel keine Förderung durch eine schulische Heilpädagogin, sondern eine Person, die es in "gefährlichen" Situationen unterstützt und beschützt. Diese Funktion kann zum Beispiel durch eine Erziehungsassistentin wahrgenommen werden. Die Lehrpersonen sind allenfalls auf eine Beratung durch eine Fachperson einer spezialisierten Sonderschule angewiesen.

Auch ein Jugendlicher mit Asperger-Autismus braucht nicht permanente heilpädagogische Begleitung, sondern eine Begleitung, Vermittlung und "Übersetzung" im Alltag. Eine solche könnte zum Beispiel durch eine Behindertenbetreuerin wahrgenommen werden.

Hörbehinderte Schülerinnen und Schüler sind auf eine "geräuscharme Lernumgebung" angewiesen. Dieses Bedürfnis kann nicht über eine bestimmte Anzahl Lektionen ISF abgedeckt werden. Hier sind andere Lösungsmöglichkeiten gefragt (z.B. Klassengrösse).

Zurzeit bestehen folgende Schulungsmodelle für behinderte Schülerinnen und Schüler:

- *Beratung und integrative Sonderschulung (heute B&U)* im Sinne der Integration einer Schülerin/eines Schülers mit Behinderung in eine Regelklasse
- *Gruppenintegration* im Sinne der parallelen Integration von mehreren Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in eine Regelklasse
- *Integrationsklassen* als spezielles Schulmodell im Sinne der Integration einer genau definierten Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in eine Regelklasse
- *separative Klassen* für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

Künftig sind Mischformen und neue Modelle möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht zu viele verschiedene Fachpersonen in einer Klasse beteiligt sind, dass aber trotzdem jederzeit das spezialisierte Fachwissen (z.B. im Sinnesbehindertenbereich) dort zum Einsatz kommt, wo es nötig ist (und nicht von heilpädagogischen GeneralistInnen übernommen wird). Hier müssen klare Entscheidungswege definiert werden, wobei ein flexibler Ressourceneinsatz möglich sein muss.

3.2 Organisation des Erweiterten Auftrages

Der Erweiterte Auftrag wird auf vier Ebenen wahrgenommen:

Auf lokaler Ebene

Zur Durchführung des Erweiterten Auftrags **innerhalb** der Schuleinheit stehen individuelle Ressourcen zur Verfügung, welche es ermöglichen, entsprechendes Fachpersonal anzustellen oder bei Sonderschulen einzukaufen. Es können integrative oder separative Angebote geführt werden.

Auf kantonaler Ebene

Zur Durchführung des Erweiterten Auftrags **ausserhalb** der eigenen Schuleinheit bestehen Sonderschulen, welche sowohl eine eigene Sonderschule umfassen als auch Unterstützungs- und Begleitmassnahmen für integrierte Lernende wohnortsnah anbieten können.

Auf regionaler Ebene

Zur Durchführung des Erweiterten Auftrags **ausserhalb** der eigenen Schuleinheit bestehen Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Sinnes- und Körperbehinderungen, welche sowohl eine eigene Sonderschule umfassen, als auch Unterstützungs- und Begleitmassnahmen für integrierte Lernende wohnortsnah anbieten.

Auf überregionaler Ebene

Zur Durchführung des Erweiterten Auftrags **ausserhalb** der eigenen Schuleinheit bestehen Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit speziellen, seltenen oder sehr ausgeprägten besonderen Behinderungen (z.B. Taub-Blindheit).

Die Schülerinnen und Schüler bleiben in jedem Fall administrativ in der Verantwortung der Regelschule (Wohnortsprinzip resp. Sekundarschulkreis). Die demnach zuständige Stelle hat die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht und führt das entsprechende Dossier.

Exkurs: Zur Tragfähigkeit der Volksschule

Neben den traditionellen Aufgaben - Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne der Chancengleichheit, soziale Integration, Erfüllung von Mindestlernzielen und Verteilung von Bildungsberechtigungen - sieht sich die Volksschule mit einer neuen Aufgabe konfrontiert. Vielen Schülerinnen und Schülern fehlen grundlegende Voraussetzungen, um den Anforderungen der Schule zu genügen und sich in die Schulgemeinschaft einzuordnen. Verhaltensauffälligkeiten und Lernprobleme sind die Folge und erschweren den Unterricht und die Vermittlung von Lerninhalten. Neben organischen und entwicklungsbedingten Ursachen spielen bei einem Teil der betreffenden Kinder und Jugendlichen die Bedingungen ihrer auserschulischen Sozialisation eine Rolle.

Beispiele:

G. besucht eine zweite Primarklasse. Seine schulischen Leistungen waren von Anfang an sehr schwach. Er scheint zwar interessiert und motiviert, macht aber kaum Fortschritte. Eine schulpyschologische Abklärung ergibt für G. eine intellektuelle Leistungsfähigkeit im IV-Bereich. Aufgrund der bestehenden sozialen Integration in der Klasse wird für ihn eine Einzelintegration installiert. Er wird von einer Heilpädagogin der Heilpädagogischen Schule während sechs Lektionen pro Woche im Rahmen des Klassenunterrichts, in Kleingruppen und in der Einzelsituation gefördert. Schon nach kurzer Zeit weist die Heilpädagogin darauf hin, dass G. grundlegende Defizite in seiner „Sozialisierung“ aufweise. Er ist den ganzen Tag sich selber überlassen und kennt ausser der eigenen Wohnung, der Schule, dem Park und der Strasse, in der er wohnt, buchstäblich nichts. Zoo, Warenhäuser, Restaurants, Kirchen, Schwimmbad, Sportplatz, Fasnacht, Markt, – das alles und alle damit verbundenen Begriffe, Handlungen und Konzepte sind ihm unbekannt. Die Heilpädagogin stellt die geistige Behinderung in Frage und vertritt die Ansicht, dass G. in erster Linie nicht schulische Förderung, sondern grundlegende Erfahrungen und Anregungen braucht; zum Beispiel im Rahmen einer Nachmittagsbetreuung. Sozialpädagogik nicht Heilpädagogik.

T. ist Schüler einer 4. Primarkleinklasse. Trotz guter Intelligenz sind seine schulischen Leistungen schwach. Er bleibt häufig dem Unterricht unentschuldigt fern. Wenn er anwesend ist, stört er durch Verweigerung, Zwischenrufe, „Show-Einlagen“ zur Erheiterung der Klasse oder durch Provokationen von Mitschülern bis hin zu Schlägereien. Gegen ihn sind Anzeigen wegen Sachbeschädigung, Laden- und Mofadiebstahl hängig und bei der Schule gehen immer wieder Klagen wegen Tätlichkeiten oder provozierendem Verhalten auf dem Schulweg ein. Wenn er zur Rechenschaft gezogen wird, kommt es zu aggressiven Ausbrüchen und Wutanfällen, die meist damit enden, dass T. sich weinend zurückzieht und über längere Zeit nicht mehr ansprechbar ist. Weder eine Gefährdungsmeldung mit Einbezug des Amtes für Kinder- und Jugendschutz, die Versetzung in eine Kleinklasse noch befristete Schulausschlüsse haben bisher Wirkung gezeigt.

J. fällt schon in der Primarschule als begabt aber ungenügend sozialisiert auf. In Zusammenarbeit mit den Eltern und unter vielen Absprachen gelingt eine Integration in die Klasse, und J. zeigt manchmal auch sehr gute schulische Leistungen. Bald nach dem Übertritt in die Sekundarstufe fällt J. auf durch Rüpelhaftigkeit gegenüber Lehrpersonen, Aggressivität, schlechte Arbeitshaltung und zuweilen auch durch depressive Verstimmungen. Einzelbetreuung durch die Heilpädagogin, spezielle Förderung für Begabte und Gespräche mit dem Schulpsychologen bewirken keine Veränderung von J.s Verhalten in der Klasse. Die Eltern der andern Jugendlichen empören sich zunehmend über Angriffe und Störungen. J. besucht daraufhin eine Privatschule, wird von dort aber nach mehrmaliger Warnung ein Jahr später ausgeschlossen. Ein Sekundarschulhaus in einem andern Wohnquartier ermöglicht einen Neustart. Eine speziell beauftragte Fachperson des Schulhauses übernimmt Koordinationsaufgaben (Regeln, Sanktionen, Elterninformation) und führt auch mit J. regelmässige Gespräche. J. kann schliesslich regulär in eine weiterführende Schule übertreten und dort seine Schulpflicht abschliessen.

Im Rahmen der Schule werden Verhaltens-, Lern- und Leistungsprobleme vorwiegend mit (sonder)schulpädagogischen Mitteln (meist im Rahmen des Förderangebots) angegangen. Diese Förderung reicht zur Bewältigung des Problems – speziell bei auffälligem Sozialverhalten - nicht aus. Damit die Volksschule ihre umfassende Bildungsaufgabe auf dem Hintergrund der gegebenen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen bewältigen kann, ist sie vermehrt auch auf andere Unterstützungsformen angewiesen.

Dabei könnte der Sozialpädagogik eine wichtige Funktion zukommen. Sie kann wesentlich dazu beitragen die Schule als Lern- und Lebensraum zu gestalten, den Schulalltag über die Unterrichtszeit hinaus zu strukturieren und die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu unterstützen. Für manche Schülerinnen und Schüler werden dadurch erst die Voraussetzungen geschaffen, um am eigentlichen Unterricht teilnehmen und davon profitieren zu können.

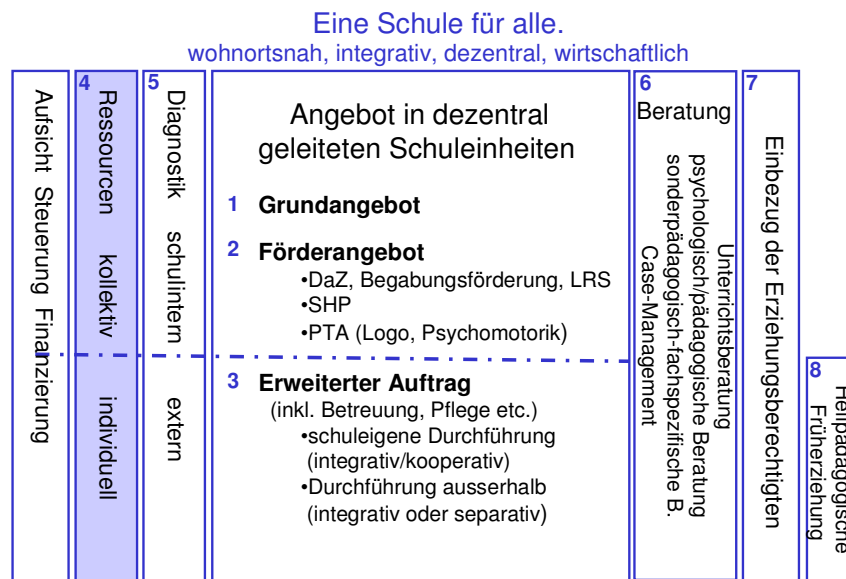
Das setzt voraus, dass die Fachdisziplinen der Regel-, Sonder- und Sozialpädagogik zusammen arbeiten. Die Schuleinheiten müssen über kollektive Ressourcen zur Gestaltung von Förderangeboten vor Ort verfügen, über deren Verwendung sie zielgerichtet und bedarfsorientiert, nach transparenten und vereinbarten Kriterien zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen entscheiden kann. Der Aufbau entsprechender Kompetenzen, Arbeitsformen, Schul- und Tagesstrukturen muss als Entwicklungs- und Lernprozess gestaltet werden und lässt sich nur Schritt um Schritt realisieren.

Die durch den sozialen Wandel bedingten Schwierigkeiten der sozialen Integration beziehungsweise der Umgang mit Verhaltensauffälligkeit und Heterogenität stellen heute eine der grössten Herausforderungen für die Schule dar. Für das beschriebene Modell einer Schule für alle muss deshalb die Frage gestellt werden, in welchem Verhältnis zum Grundangebot, zum Förderangebot und zum Erweiterten Auftrag das Problem der Verhaltens- und Lernstörungen steht.

Es ist anzunehmen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Schülerinnen und Schüler, welche Förderangebote oder Angebote im Erweiterten Auftrag nutzen, zu der Gruppe gehören, die aufgrund ihrer ausserschulischen Sozialisierung nicht über die von der Schule erwarteten Voraussetzungen verfügt. Die Vermutung, dass die Förderangebote und die Angebote des Erweiterten Auftrags zum Teil auch sozialpädagogische Entlastungsfunktionen zugunsten des Grundangebots übernehmen, liegt daher nahe. Dies verweist auch auf die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensproblemen „invalidisiert“ werden, um zusätzliche Ressourcen auszulösen. Damit wäre nicht nur eine Mengenausweitung zu Lasten der individuell zu vergebenden Ressourcen und eine verschärfte Stigmatisierung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten verbunden, sondern auch der Einsatz von Ressourcen für Unterstützungsmassnahmen, die nicht den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen. In Zukunft wird es deshalb wichtig sein, der Ressourcenzuteilung für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten an der Schnittstelle zwischen dem Förderangebot und dem Erweiterten Auftrag – also zwischen den kollektiven und individuellen Ressourcen – grösste Beachtung zu schenken.

Der Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit auffälligem Leistungs-, Lern- und Sozialverhalten bildet heute zweifellos ein Kernproblem der Schule. Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten sind schwer zu integrieren und laufen in einer Schule, die vermehrt auf Integration und Inklusion ausgerichtet ist, zusätzlich Gefahr, als „unintegrierbarer Rest“ ausgesondert zu werden. Die aktuellen Unterstützungsangebote im Rahmen der Volksschule sind zur Bewältigung des Problems nicht ausreichend. Die Diskussion um die angemessenen Unterstützungs- und Schulungsformen kann deshalb auch nicht im Rahmen der Kantonalisierung der Sonderschulung geführt werden, sondern es sind Modelle zu prüfen, welche - unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Sozialpädagogik (statt ausschliesslich aus dem Bereich der Heilpädagogik) - Möglichkeiten zur Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltens-, Lern- und Leistungsproblemen im Rahmen der Regelschule oder in deren Nähe bieten. Der Miteinbezug des fachspezifischen Wissens und des Erfahrungsschatzes der Fachpersonen in den Schulheimen wird die Distanz zwischen Schule und Schulheimen verringern und beiden Seiten einen Kompetenzgewinn ermöglichen. Es wird daher empfohlen, dass die Bildungsdirektionen der beiden Kantone, parallel zur Erarbeitung des sonderpädagogischen Konzepts, eine Arbeitsgruppe einsetzen, die dieser Fragestellung nachgeht.

4. Ressourcen



Das Arbeitsmodell unterscheidet bei der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen kollektiven und individuellen Ressourcen. Die Unterscheidung zwischen den kollektiven und den individuellen Ressourcen wird durch die gestrichelte, waagrechte Linie kenntlich gemacht. Die Steuerung erfolgt entsprechend dem in Kapitel E beschriebenen Kaskadenmodell.

4.1 Kollektive Ressourcen im Grund- und Förderangebot

Die kollektiven Ressourcen umfassen alle diejenigen Mittel, welche einer Schuleinheit aufgrund bestimmter Kriterien als Ganzes zugewiesen werden. Die Schuleinheit beziehungsweise deren operative Leitung kann über deren Einsatz aufgrund definierter Vorgaben selbst entscheiden.

Für das **Grundangebot** stehen den Schuleinheiten aufgrund der regulären Stundentafeln resp. des entsprechenden Unterrichtslektionendachs kollektive Ressourcen zur Verfügung. Es handelt sich um Ressourcen für alle Schülerinnen und Schüler, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Für das **Förderangebot**⁹ stehen den Schuleinheiten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen ebenfalls kollektive Ressourcen zur Verfügung¹⁰. Jede Schuleinheit hat Anrecht auf eine bestimmte Anzahl Einheiten der verschiedenen Angebote oder Angebotsgruppen. Ressourcengrösse und Zuteilung an die einzelne Schuleinheit berechnen sich aus Pauschalen/Faktoren für die einzelnen Angebote oder Angebotsgruppen, aus der Zahl aller Schülerinnen und Schüler sowie aus soziodemographischen resp. lokalen Belastungs-Faktoren. Zwischen kleineren Schuleinheiten müssen Verbundstrukturen geschaffen werden, damit eine sinnvolle Grösse der Ressourcenzuteilung erzielt

⁹ Zu den Förderangeboten gehören: Ambulante pädagogisch-therapeutische Angebote (Logopädie-Therapie etc.), ISF, Kleinklassen, Pullout, KIS, DaZ etc.. (Aufgrund der grossen kantonalen Unterschiede kann keine weitergehende oder abschliessende Aufzählung der Förderangebote gemacht werden.)

¹⁰ Die kollektive Ressourcierung der Förderangebote ist eine Voraussetzung des vorliegenden Modells. Im Unterschied zu BS hat BL diesen Schritt noch nicht vollzogen: Es ist im Augenblick offen, ob die Einrichtung einer Pensenpool-Regelung für die Spezielle Förderung gelingen wird.

werden kann. Als Einheiten zur Vergabe der Ressourcen werden Lektionen vorgeschlagen. Ein festgelegter Teil davon soll aber über einen bestimmten Faktor in Franken umgerechnet und für nicht an Lehrpersonen-Lektionen gebundene Leistungen (Assistenz, Sozialpädagogik, etc.) verwendet werden können.

Die Verteilung respektive Zuteilung der zur Verfügung stehenden (kollektiven) Ressourcen im Förderangebot an die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen liegt in der Kompetenz der Schuleinheit und erfolgt nach einer verbindlichen Regelung. Es wird Konsens angestrebt, der Entscheid liegt bei der Schulleitung. Indikation, Voraussetzungen für den Anspruch auf Fördermassnahmen und klare effiziente organisatorische wie administrative Abläufe (z.B. Runder Tisch im Schulhaus) müssen für jedes Angebot oder jede Angebotsgruppe definiert werden.

Beispiel:

In der Orientierungsschule Basel-Stadt erfolgt bereits heute die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in Kleinklassen nach dem Modell des „Runden Tisches“.

Das Lektionendach für ISF und Kleinklassen ist an die Schüler/innen-Zahl der Regelklassen gebunden. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden wenn immer möglich in den Regelklassen integriert. Die Lehrpersonen erhalten die nötige Unterstützung und Weiterbildung. Die Zuteilung in Kleinklassen darf erst dann eingeleitet werden, wenn alle anderen Massnahmen zur integrierten Förderung nicht mehr erfolgsversprechend sind.

Die Federführung bei der Zuteilung in eine Kleinklasse liegt bei der Regelschule. Alle an der Zuteilung in die Kleinklasse beteiligten Personen und Institutionen arbeiten zusammen und sind in die Entscheide einbezogen. Am „Runden Tisch“ beraten und entscheiden Lehrpersonen, heilpädagogische Lehrpersonen und die zuständige Vertretung des SPD – unter der Leitung der Schulhausleitung - über die Massnahmen für die Schüler/-innen mit besonderen Bedürfnissen. Sie besprechen und entscheiden, welche Kinder und in welcher Priorität/Reihenfolge auf die Liste der Kleinklassen-Aufnahme gesetzt werden¹¹.

Der sonderpädagogische Bedarf der Schülerinnen/Schüler kann so von den unmittelbar mit der Bildung und Erziehung betrauten Fachkräften, gegebenenfalls mit Unterstützung von sonderpädagogisch, psychologisch oder medizinisch speziell qualifizierten Fachpersonen, direkt und fachlich fundiert bestimmt werden. Jede sonderpädagogische Unterstützung wird zeitlich befristet, rechtzeitig überprüft und allenfalls wiederum befristet verlängert. Die Schuleinheit hat die Aufgabe, sicherzustellen, dass ein ausreichendes Förderangebot vorhanden ist und dass dieses - insbesondere bei unscharfer Indikation - vor einer Indikation „Sonderschulung“ ausgeschöpft worden ist.

Die hier vorgeschlagene Zuteilung der kollektiven Ressourcen an die Schuleinheiten im Bereich des Förderangebotes verlangt in beiden Kantonen in mehreren Bereichen Anpassungen und teilweise grössere Veränderungen.

4.2 Individuelle Ressourcen im Erweiterten Auftrag

Zu den Angeboten im Erweiterten Auftrag gehören die Angebote der bisherigen Sonderschulung sowie die Angebote zur Begabungsförderung.

Die individuellen Ressourcen umfassen alle diejenigen Mittel und Massnahmen, welche einer Schülerin/einem Schüler aufgrund ihrer/seiner besonderen Bildungsbedürfnisse zugesprochen werden, wenn die kollektiv zugeteilten Ressourcen nachgewiesenermassen nicht ausreichen. Die individuelle Ressourcenzuteilung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung stützt sich auf einen Rechtsanspruch¹², im Unterschied zur kollektiven Ressourcenzuteilung, und ist nicht abhängig von der Gesamtschülerzahl. Die Ressourcenzuteilung für die Begabtenförderung erfolgt analog dazu.

Ein zugelassener diagnostischer Dienst eruiert aufgrund einheitlicher Verfahren und Kriterien die besonderen Bildungsbedürfnisse einer Schülerin/eines Schülers. Der ausgewiesene Be-

¹¹ Mehr dazu unter: http://www.edubs.ch/die_schulen/schulen_bs/zuteilungkkl/zuteilung_von_schuelerInnen_.pdf

¹² Art. 62 Abs. 3 BV

darf wird von einer kantonalen Stelle überprüft und mit einer Verfügung individuell und zeitlich terminiert der Schülerin/dem Schüler zugesprochen. Die Ressourcen stehen derjenigen Klasse zur Verfügung, in der die Schülerin/der Schüler geschult wird. Die Schuleinheiten können die Ressourcen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zu definierenden Vorgaben zur Förderung des entsprechenden Schülerin/Schülers flexibel einsetzen. Insbesondere soll es möglich sein, Synergien zu nutzen (Stärkung der Regelschule).

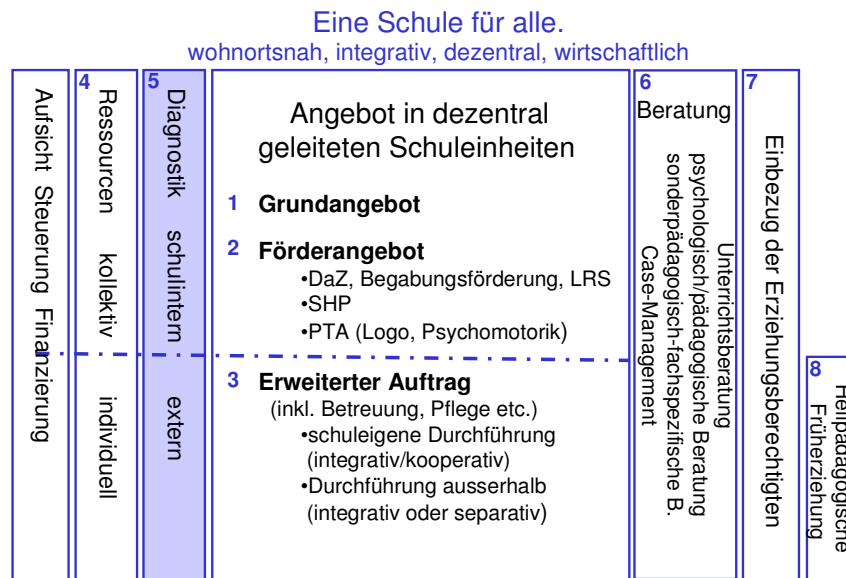
Beispiel:

In einem Quartiersschulhaus sind unter den neuen Erstklässlern zwei Schüler mit einer geistigen Behinderung, eine Schülerin mit einer Hörbehinderung und ein Schüler mit einer Querschnittslähmung angemeldet. Für jedes dieser Kinder stehen individuell zugeteilte Ressourcen zur Verfügung. Die Schuleinheit kann nun prüfen und entscheiden, ob

- alle vier Schülerinnen/Schüler in einer Klasse geschult und entsprechend begleitet werden sollen (Integrationsklasse)
- alle vier Schülerinnen und Schüler einzeln in eine Klasse eingeteilt und zusätzlich gefördert werden (B&U)
- nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler in der Schuleinheit und ein Teil ausserhalb der Schuleinheit geschult werden soll
- usw.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit Anspruch auf individuelle Ressourcen nicht in der eigenen Schuleinheit geschult werden kann, wird der Schulungsauftrag zur Durchführung ausserhalb der eigenen Schuleinheit vergeben (das heisst: der betreffende Schüler beziehungsweise die betreffende Schülerin besucht eine andere Schule). Dabei verzichtet die abgebende Schuleinheit auf die individuellen Ressourcen und den entsprechenden Anteil der kollektiven Ressourcenzuteilung (Standardkosten). Der Auftrag zur Durchführung ausserhalb der eigenen Schuleinheit kann an staatliche oder private Schulen/Sonderschulen gehen, welche die vorgeschriebenen Standards einhalten. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in jedem Fall administrativ in der Verantwortung der Regelschule (Wohnortsprinzip). Die nach dem Wohnortsprinzip zuständige Stelle hat die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht und führt das entsprechende Dossier.

5. Analyse und Beschreibung des Förderbedarfs (Diagnostik)



Im Kontext des hier vorgelegten Modells einer Volksschule für alle ist die Klärung der Frage, welche Unterstützungsmassnahme (im Förderangebot oder im Erweiterten Auftrag) für eine Schülerin oder einen Schüler indiziert ist, von zentraler Bedeutung. Grundlage für den Entscheid bildet dabei immer eine Gesamtbeurteilung von person- und umweltbezogenen Faktoren.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Grundangebotes nicht ausreichend gefördert werden kann, muss abgeklärt werden, mit welchen Massnahmen den Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers entsprochen werden kann. Entsprechend dem Kaskadenmodell erfolgt diese Abklärung über zwei Stufen. In einem ersten Schritt wird geklärt, ob und wie den besonderen Bildungsbedürfnissen im Rahmen des Förderangebots entsprochen werden kann. Der Zugang zu den Förderangeboten wird von den beteiligten Fachkräften und Lehrpersonen lokal geregelt. Dafür ist die „schulinterne Diagnostik“ (siehe unten) ausreichend. Wenn sichergestellt ist, dass die Massnahmen im Förderangebot für die adäquate Förderung eines Schülers oder einer Schülerin nicht ausreichend sind, erfolgt die Indikation für eine Massnahme im Erweiterten Auftrag. Diese muss durch einen schulexternen, vom Kanton bestimmten diagnostischen Dienst erfolgen.

5.1 Schulinterne Diagnostik: Beratung am Runden Tisch

Im Förderangebot sind die Ressourcen von der Zahl der Schülerinnen und Schüler abhängig. Diese Ressourcen werden innerhalb der Schuleinheit an diejenigen Schülerinnen und Schüler verteilt, welche eine zusätzliche Förderung brauchen. Die Indikation für eine Fördermassnahme muss durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson erfolgen. Je nach Fragestellung wird es sich dabei um Fachpersonen aus den Gebieten der Heilpädagogik und/oder Psychologie handeln. Fachpersonen stehen in der Schuleinheit oder bei entsprechenden Fachstellen zur Verfügung.

Die Zuweisung erfolgt vor Ort in Absprache zwischen den Beteiligten (zum Beispiel an einem „Runden Tisch“¹³). Dabei gilt der Grundsatz, dass die gemeinsamen Ressourcen in gemein-

¹³ vgl. OS-Modell (siehe Seite 26)

samer Verantwortung denjenigen Schülerinnen und Schülern zugeteilt werden, die sie am dringendsten brauchen. Die notwendigen Voraussetzungen und das Vorgehen bei der Zuteilung müssen für jedes Angebot verbindlich definiert werden. Die Fachpersonen geben aufgrund ihrer Abklärungen eine Empfehlung ab und nehmen am Runden Tisch in beratender Funktion teil.

5.2 Externe Diagnostik: ressourcenauslösende Diagnostik

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen, die im Grund- und Förderangebot mit den zur Verfügung stehenden kollektiven Ressourcen nicht angemessen gefördert werden können, haben Anspruch auf individuelle Ressourcen, das heisst auf ein Angebot im Bereich des Erweiterten Auftrags.

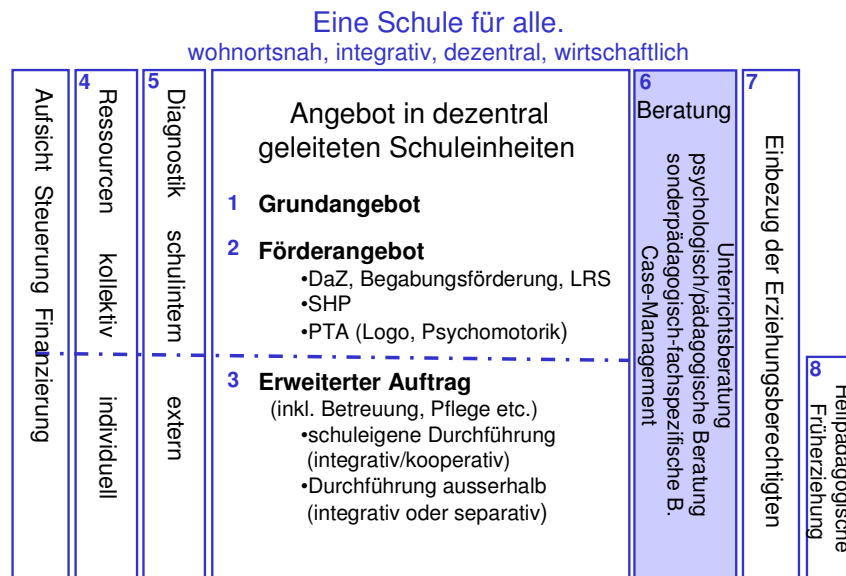
Beim Erweiterten Auftrag geht es um die Auslösung von zusätzlichen Ressourcen. In der Regel wird die Indikation durch eine externe Stelle gestellt. Dies wird wie bis anhin einer der dafür zugelassenen diagnostischen Dienste sein.

Gefordert ist eine Betrachtungsweise, welche die Aktivitäten der Lernenden im Sinne der ICF im Kontext der Schule und ihrer Möglichkeiten analysiert. So muss die Indikation neben psychologischen und medizinischen Abklärungen auch eine solide pädagogische Beurteilung enthalten, welche sich auf einen längeren Beobachtungszeitraum abstützt. Die Instrumente für diese Art der Indikation werden aufbauend auf bereits bestehendem Material entwickelt. Dabei wird eine möglichst weitgehende Orientierung an ICF (International Classification of Functioning, Disabilities and Health, WHO) und ICD (International Classification of Diseases, WHO) angestrebt. In der Übergangszeit besteht Anspruch auf alle bisher nach IV-Kriterien erbrachten Leistungen.

Bei der Indikation und Beantragung von Leistungen für Schülerinnen/Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen im Bereich der individuellen Ressourcen sind die folgenden Grundsätze zentral:

- Ein Antrag auf eine individuelle Ressourcenzuteilung ist dann indiziert, wenn die Möglichkeiten des Grund- und Förderangebots (ambulante Massnahmen, Kleinklasse, ISF, Massnahmen der schulbegleitenden Dienste etc.) nicht ausreichend sind (Subsidiaritätsprinzip).
- Der Anspruch auf Leistungen und Ressourcen wird mit den Förderbedürfnissen der einzelnen Schülerin / des einzelnen Schülers verknüpft. Er entspricht dem Bedürfnis der Schülerin / des Schülers und muss verhältnismässig sein.
- Der Antrag auf eine individuelle Ressourcenzuteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.
- Die Indikation erfolgt immer in einer Gesamtbeurteilung durch die diagnostischen Dienste in Zusammenarbeit mit den Beteiligten.
- Der Anspruch auf individuelle Ressourcen sagt nichts aus über die Schulungsform. Die Ressourcen können sowohl integrativ wie separativ eingesetzt werden. Über die Schulungsform entscheidet die Schuleinheit im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.
- Die medizinischen Diagnosen sind auch künftig Indikatoren für Massnahmen im Bereich der individuellen Ressourcenzuteilung (Sinnesschädigungen, Körperbehinderungen etc.).

6. Beratung



Allgemein wird „Beratung“ verwendet im Sinn einer (verbalen) Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten und gemeinsamem Suchen nach Problemlösungen. Das Ziel von Beratung ist, Information zu vermitteln, Alternativen aufzuzeigen und Entscheidungshilfen zu geben. Im Umfeld der Schule kommen vielfältige Formen von Beratung vor. Insbesondere ist neben Unterrichten und Fördern auch „Beraten“ im Berufsauftrag der Lehrpersonen explizit enthalten. Im vorliegenden Zusammenhang verzichten wir darauf, alle Formen, Akteure und Adressaten von Beratung aufzuzählen und zu definieren. Wir beschränken uns auf jene Beratungsformen, die im Kontext einer Schule für alle für die Problemlösungsschritte im Sinne des Kaskadenmodells in Betracht kommen. Abgrenzungen der Aufgaben und Tätigkeitsgebiete der verschiedenen Fachpersonen (z.B. Schulsozialarbeit, Heilpädagogik) sind dabei nicht immer eindeutig und bedürfen der Klärung.

Erziehungs- und Familienberatung sowie spezifische Beratung für Eltern von Kindern mit einer Behinderung wird von schulexternen Beratungsstellen angeboten.

6.1 Psychologische und pädagogische Beratung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern

Alle im Förderangebot und im Erweiterten Auftrag beigezogenen Fachpersonen haben auch eine Beratungsfunktion gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern, sowie gegenüber den beteiligten Lehrpersonen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um psychologische oder pädagogische Beratung im Hinblick auf Schüler und Schülerinnen und deren spezielle Bedürfnisse. Dazu können auch Interventionen im Rahmen einer Klasse (präventiv oder als Krisenintervention) gezählt werden. Insbesondere nehmen die Fachpersonen, die den Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers analysiert und beschrieben haben (vgl. Kap. 5.), in beratender Funktion am Runden Tisch zur Verteilung der kollektiven Ressourcen teil.

Auch im Rahmen der Schulsozialarbeit werden Schülerinnen und Schüler sowie deren Lehrpersonen beraten. Die Schnittstellen und Kompetenzbereiche sind dabei nicht immer klar.

6.2 Schulpädagogische Fachberatung im Hinblick auf die Gestaltung von Unterricht und Förderung

Für Lehrpersonen bestehen im Rahmen der Qualitätssicherung Angebote zur Beratung in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Klassenführung, sowohl im Grund- als auch im Förderangebot.¹⁴

Bei integrativer Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung (Erweiterter Auftrag) stehen den Lehrpersonen die für die betreffenden Schülerinnen und Schüler zuständigen heilpädagogischen Fachpersonen für die Beratung in allen Fragen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung zur Verfügung; insbesondere auch im Zusammenhang mit behinderungsspezifischen Methoden und Hilfsmitteln.

6.3 Case Management für Schülerinnen und Schüler im Erweiterten Auftrag

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind im Lauf ihrer Schulkarriere mit einer grösseren Zahl unterschiedlich spezialisierter Fachpersonen konfrontiert. Diese sind am Gesamtprozess der Schulung, Beratung, Begleitung und Betreuung miteinander, nebeneinander oder nacheinander beteiligt. Dazu gehört auch die Beratung im Zusammenhang mit Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten für Erziehungsberechtigte sowie von Ansprüchen auf Sozialversicherungsleistungen. Angesichts der Komplexität solcher Unterstützungsnetzwerke ist es notwendig, dass eine Stelle das Case Management im Sinn der Koordination und Dokumentation übernimmt.

Case Management im Bereich der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen zielt auf:

- Koordination und steuernde Begleitung unterstützender Dienstleistungen
- Anwendung systematischer Verfahrensschritte zur Gewährleistung, dass in jedem Fall die für die Kinder und Jugendlichen richtige Lösung zu Tragen kommt
- systematische Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Einen erhöhten Stellenwert erhält das Case Management für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung im Hinblick auf eine Anschlusslösung nach der Volksschule. Im Gegensatz zur Sonderschulung, welche mit Inkrafttreten der NFA kantonalisiert wird, werden die Massnahmen zur ersten beruflichen Eingliederung (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung) bei der IV verbleiben und über diese finanziert werden (Art. 15 und 16 IVG). Damit wird die IV in Zukunft nicht mehr über die Situation der Jugendlichen mit Behinderungen informiert sein.¹⁵

Der Besuch einer IV-erkannten Sonderschule löste bisher bei Jugendlichen mit einer Behinderung den Anspruch auf IV-Berufsberatung aus, da aufgrund der Sonderschulung angenommen wurde, dass eine Invalidität¹⁶ ausgewiesen sei. Um den Anspruch auf berufliche Massnahmen nach der NFA bei der IV geltend zu machen, muss in Zukunft eine Invalidität beim Übergang in die Berufsausbildung ausgewiesen werden. Demnach muss ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder eine Unfallfolge vorliegen, welche sich prognostisch auf die Erwerbsfähigkeit negativ auswirken wird.¹⁷ Dies festzustellen obliegt dem regionalen ärztlichen Dienst (RAD), der im Auftrag der IV die vorliegenden ärztlichen Berichte und die psychologisch-psychiatrischen Abklärungen überprüft. Dabei handelt es sich um eine medizinische Betrachtungsweise. Wichtig ist daher, dass eine Stelle existiert, die den Verlauf doku-

¹⁴ Im Kanton Basel-Stadt findet in allen Klassen, in welchen heilpädagogisch gefördert wird (ISF) einmal jährlich ein Unterrichtsbesuch zur Qualitätssicherung statt. Zusätzliche Beratung kann bei Bedarf abgerufen werden.

¹⁵ Ausnahmen bilden diejenigen Jugendlichen, welche bereits medizinische Massnahmen, Hilfsmittel oder Hilflosenentschädigung über die IV bezogen haben.

¹⁶ Der Begriff der Invalidität wird in der IV-Gesetzgebung weiterhin verwendet.

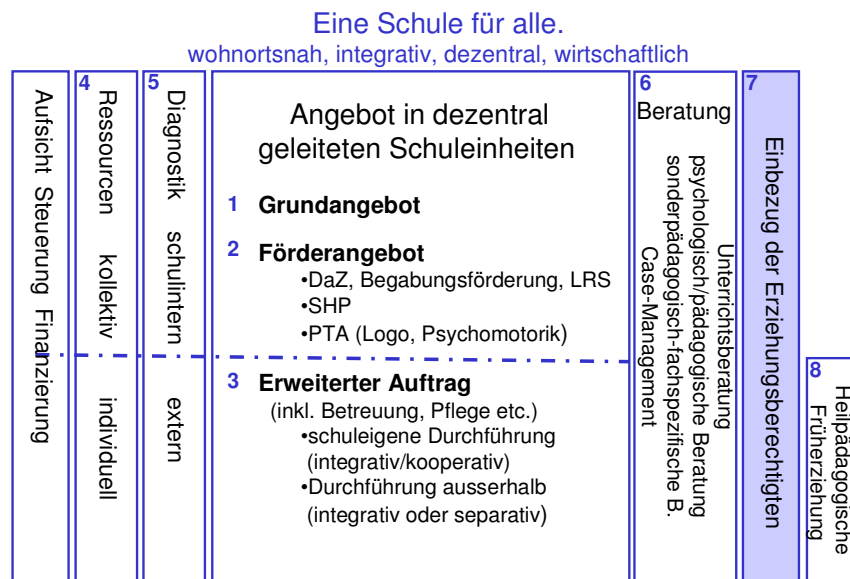
¹⁷ Für Schülerinnen und Schüler aus den WBS Kleinklassen mit multiplen „Behinderungen“ (nach ICD-10) besteht heute in Basel-Stadt aufgrund einer psychologischen Abklärung das Angebot einer IV-Berufsberatung im Hinblick auf eine erstmalige berufliche Ausbildung in geschütztem Rahmen.

mentiert und die vorhandenen Unterlagen (Berichte, Abklärungen etc.) sammelt, so dass sie für die Anmeldung zur IV-Berufsberatung zur Verfügung stehen.

Case Management wird sinnvollerweise von Personen oder Stellen wahrgenommen, die mit der Beratung beauftragt sind, aber keinen direkten und länger dauernden pädagogischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Auftrag hinsichtlich des einzelnen Kindes / Jugendlichen haben. In der Regel trifft dies auf die Mitarbeitenden der diagnostischen Dienste zu. Sie sind meist seit der Einschulung mit der individuellen Situation eines Kindes vertraut und kennen den individuellen Schulverlauf, das Potenzial, die situativen Verhältnisse sowie den Umfang und die Art und Weise der Unterstützung und Begleitung.

Die (operative) Koordination der einzelnen Massnahmen zur Unterstützung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers vor Ort ist Aufgabe der für die Schülerin oder den Schüler zuständigen heilpädagogischen Fachperson.

7. Einbezug der Erziehungsberechtigten



Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer und anderer Auszubildenden. Bei hängigen Fragen suchen sie den direkten Kontakt mit ihnen.

Andererseits erwarten die Erziehungsberechtigten eine qualitativ gute Schule, die den Kindern eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung vermittelt. Sie werden durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt, regelmässig über die ihre Kinder betreffenden Fragen und die Arbeit in der Klasse und der Schule informiert sowie in die Evaluation der Schulen und des Kantonalen Bildungswesens einbezogen. Auf ihr Verlangen werden sie von den zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung angehört.

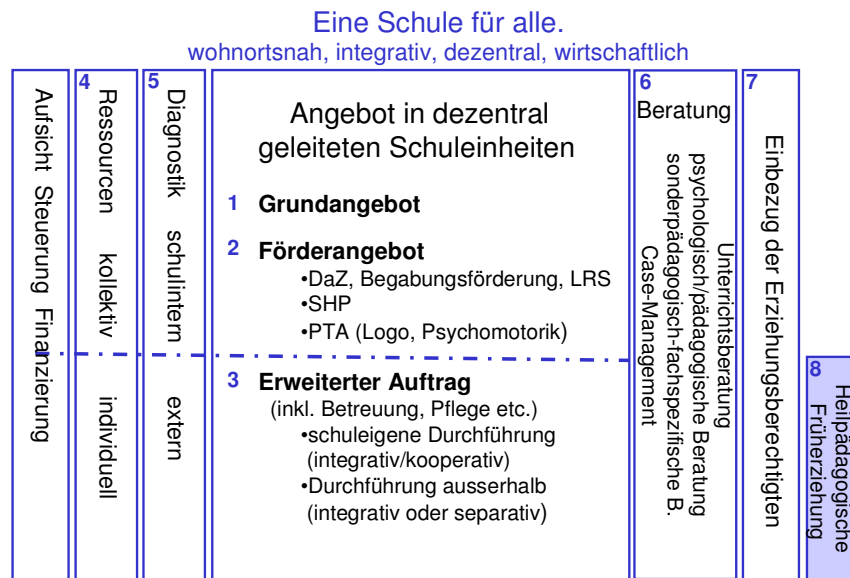
Die Schule als Lern- und Lebensraum benötigt neben Kompetenzen auch klare Kriterien und Verfahren zur Zuteilung der Förderangebote an die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Wo immer möglich, sollen diese den Erziehungsberechtigten als Hilfe für ihre Kinder und Jugendlichen angeboten und nicht als Massnahme verordnet werden.

Damit die Volksschule ihren Auftrag als eine Schule für alle und als Lern- und Lebensraum wahrnehmen kann, muss sie neben den notwendigen Ressourcen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungsbedürfnissen auch über einen Handlungsspielraum zu deren Vergabe verfügen. Die verantwortlichen Personen vor Ort sollen im Interesse und aufgrund der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler über die Zuteilung der **kollektiven Ressourcen** entscheiden können. Insbesondere für die Zuteilung zu separativen Förderangeboten (Einführungsklassen, Kleinklassen) müssen die Entscheidungsbefugnisse der Schule und der Erziehungsberechtigten geklärt werden.

Die Zuteilung von **individuellen Ressourcen** muss in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Für die Erziehungsberechtigten ist mit diesem Antrag ein Anspruch auf Beratung über die geeignete Schulungsform verbunden. Die geeignete Schulungsform wird mit den Erziehungsberechtigten und der Schuleinheit auf dem Hintergrund der Tragfähigkeit der Schule besprochen, ausgehandelt und vereinbart. In begründeten Fällen kann die Schuleinheit über eine Vergabe des Erweiterten Auftrages an Dritte entscheiden. Ein solcher Entscheid bedarf der Zustimmung der kantonalen Fachstelle. Die Schulein-

heit ist verpflichtet, bei Vernachlässigung der Sorge durch die Erziehungsberechtigten entsprechende vormundschaftliche Schritte zu beantragen.

8. Heilpädagogische Früherziehung



Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) wird im Rahmen der NFA ebenfalls kantonaliert. Die Kantone haben die Leistungserbringung zu garantieren.

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) umfasst sämtliche Beratungs-, Förder- und Therapiemassnahmen, die Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen auf den Besuch des Kindergartens beziehungsweise der Schule vorbereiten. Darunter fallen auch alle behinderungsspezifischen Förder- und Beratungsangebote im Kleinkindalter bei Körperbehinderungen und Beeinträchtigung der Sprach-, Hör- und Sehentwicklung. Eine Ausnahme bilden die medizinischen Therapien, diese zählen nicht zur HFE. Als präventives und therapeutisches Angebot vor Beginn der Volksschule leistet die HFE wertvolle Arbeit im Hinblick auf die Früherfassung und Einschulung von Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen und aus Familien mit besonderen Bildungsverhältnissen. Sie sollte leicht zugänglich sein.

Eine räumliche Einbindung des Angebots in die geleiteten Schuleinheiten macht keinen Sinn. Das zukünftige Angebot der HFE sollte sich an den bisherigen in beiden Kantonen vorhandenen Durchführungsformen orientieren, deren Kompetenzen und Kapazitäten bündeln und zukünftige Entwicklungen ermöglichen. Das Angebot könnte folgendermassen gestaltet sein:

Unter der Bezeichnung „Zentrum für kleine Kinder“ steht ein leicht zugängliches Angebot in beiden Kantonen zur Verfügung. Es gewährleistet Prävention, Früherfassung und adäquate Interventionen für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Eltern / Erziehungsberechtigte. Im Mittelpunkt stehen dabei der Schutz vor Ausgrenzung und die bestmögliche Integration und Förderung der Kinder, unabhängig vom Schweregrad und der Art der Problemstellung. Die Zentren haben die Funktion von Anlauf- und Triage-Stellen (Braucht ein Kind HFE oder nicht? Braucht es etwas anderes?) und bieten im Rahmen ihrer Spezialisierung Beratung und Förderung an. Diese kann einzeln oder in Gruppen, im Zentrum, im häuslichen Umfeld oder an einem andern Ort erfolgen.

Da in speziellen Bereichen (z.B. bei Sinnesbehinderungen) die Anbindung und Integration der spezialisierten Fachpersonen in den fachnahen Berufsalltag als Voraussetzung für die Erhaltung und Weiterentwicklung des entsprechenden Fachwissens betrachtet wird, muss

geprüft werden, ob das HFE-Angebot für Kinder mit einer Sinnesbehinderung an den bereits dafür spezialisierten Institutionen (Fachzentren) weiterhin angeboten werden soll.

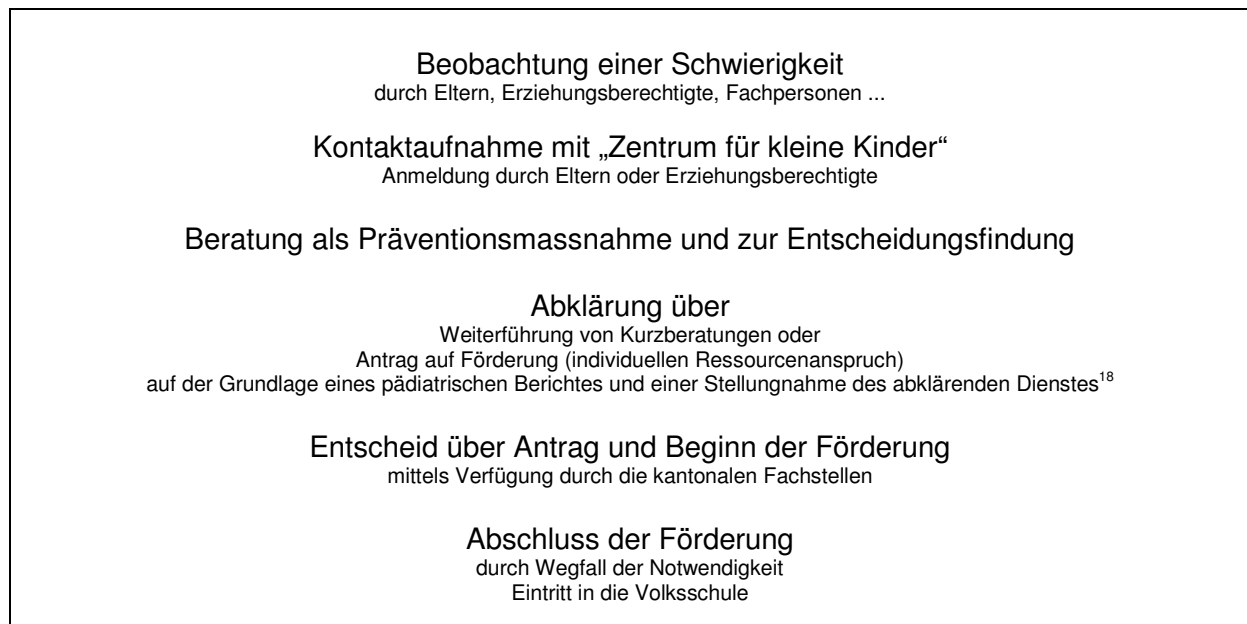
Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in zwei Leistungen - Beratung und Förderung - aufgeteilt:

Bei der **Beratung** handelt es sich um zeitlich limitierte (unter x Wochenstunden/pro Kind und Semester) oder unregelmässige Leistungen. Dafür steht ein pauschalisierter Betrag zur Verfügung.

Bei der **Förderung** handelt es sich um regelmässige, aufgrund einer festgelegten wöchentlichen Stundenzahl erbrachte Leistungen für ein bestimmtes Kind. Die Förderung wird bei den kantonalen Fachstellen durch die Erziehungsberechtigten mit einer Empfehlung des Fachzentrums beantragt und individuell und zeitlich befristet bewilligt.

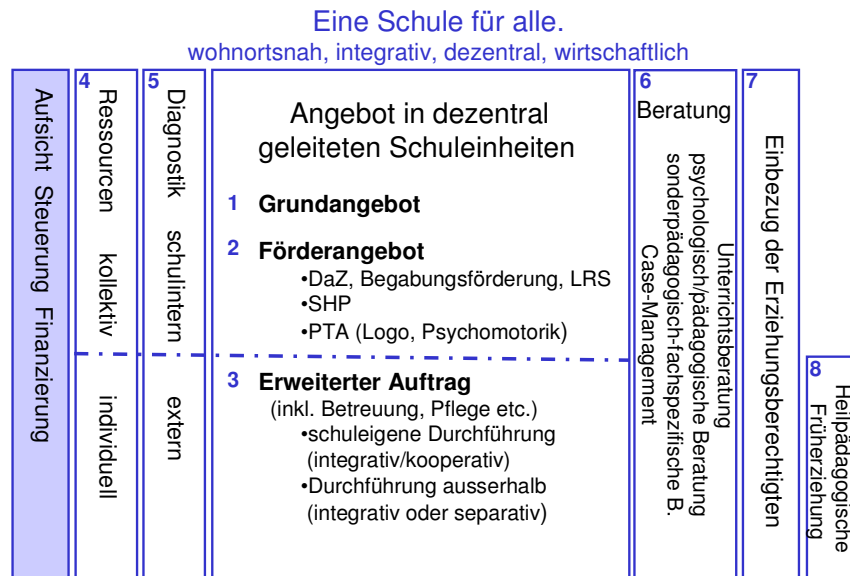
Der Zugang zur HFE liegt an der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Medizin. Den Kinderärztinnen und -ärzten, als wichtige Gesprächspartner der Eltern, soll bei der Auslösung der HFE weiterhin eine Schlüsselfunktion zugewiesen werden, indem bei einem Antrag auf Förderung grundsätzlich ein pädiatrischer Bericht als Voraussetzung verlangt wird. Da die Abklärung und Indikation für die Früherziehung häufig durch dieselbe Stelle erfolgt, welche auch für die Durchführung der Förderung zuständig ist, muss hier das Vieraugenprinzip beachtet werden.

Demnach könnte sich der Zugang zur Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) über die folgenden Schritte gestalten:



¹⁸ Innerhalb eines abklärenden Dienstes muss das Vieraugenprinzip gewährleistet werden, d.h. die abklärende und die durchführende Person sind nicht identisch.

E Steuerung, Finanzierung und Aufsicht



1. Steuerung

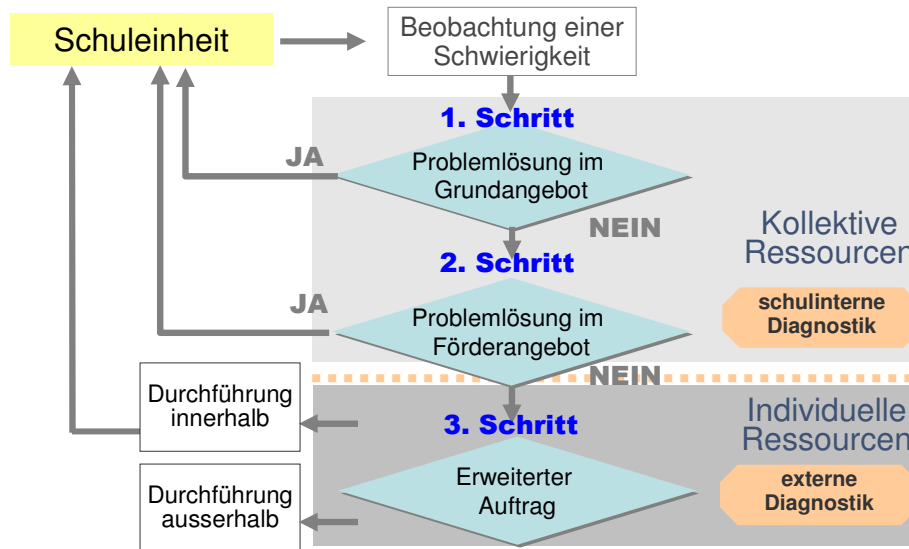
Die Volksschule benötigt zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages entsprechende Ressourcen sowie Handlungsspielraum zu deren Verwendung. Damit die Bildungskosten steuerbar bleiben, sind Regelungen betreffend Zugangs- und Zuteilungskriterien notwendig. Unter Steuerung wird hier also der Entscheidungsprozess der Ressourcenzuteilung und der damit in Zusammenhang stehenden Bedingungen, Abläufe und Zuständigkeiten verstanden.

1.1 Steuerung auf der Grundlage des Kaskadenmodells¹⁹

Das folgende Kaskadenmodell zeigt auf, wie künftig der Zugang zu individuellen Ressourcen im Bereich der obligatorischen Bildungsstufe aussehen könnte.

¹⁹ Aus: edk.ch/PDF_Downloads/Vernehmlassungen/Sonderschulung/Ber_So_d.pdf

Das Kaskadenmodell



Erläuterungen / Kommentar zum Modell

1. Schritt

Grundangebot

Lehrpersonen und Schulleitung lösen die anstehenden Probleme. Ist dies nachgewiesenermassen nicht möglich, leiten sie den zweiten Schritt ein.

2. Schritt

Förderangebot

Lehrpersonen werden in Absprache mit der Schulleitung von Fachleuten²⁰ des Schulteams unterstützt, um innerhalb der Schule vorgefundene Schwierigkeiten zu überwinden. Eine Zuweisung in ein separatives Angebot (Kleinklassen) erfolgt unter Berücksichtigung spezieller Vorgaben.

3. Schritt

Erweiterter Auftrag

Wenn – aufgrund von Erfahrung und / oder Diagnostik – davon ausgegangen werden muss, dass diese Anstrengungen nicht ausreichen, wird von einem diagnostischen Dienst überprüft, ob ein Angebot mit individueller Ressourcenzuteilung angezeigt ist.

Von einem Schritt zum nächsten gelangt man, indem man definiert, was die Schülerin/der Schüler braucht, um innerhalb der Schuleinheit geschult zu werden. Es genügt nicht, die besonderen Bildungsbedürfnisse festzustellen, sondern es muss auch dokumentiert werden, welche Bemühungen bereits erfolgt sind, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden. Insbesondere muss begründet werden, warum ein Schulungsauftrag nicht in der eigenen Schuleinheit ausgeführt werden kann.

²⁰ Fachleute: Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Logopädinnen und Logopäden, Förderlehrpersonen, Psychomotorik-Fachpersonen

1.2 Kollektive und individuelle Zuteilung von Ressourcen

Die ersten zwei Schritte führen zu Förderangeboten, die aus generell zugeteilten Mitteln (kollektiven Ressourcen)²¹ alimentiert werden. Der dritte Schritt führt zu den Angeboten der Sonderschulung. Diese basieren auf einem Anspruchsberechtigungsverfahren; **die Mittel werden immer individuell zugeteilt** (individuelle Ressourcen)²². Der Bereich der individuellen Ressourcen ist Gegenstand der „Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich“.

Damit begründet nicht mehr die Invalidität, sondern die umfassende Indikation der besonderen Bildungsbedürfnisse den Anspruch auf sonderpädagogische Leistungen:

- Dies entspricht den heutigen Verhältnissen in den Schulen.
- Die Zuteilung der Ressourcen für Begabtenförderung erfolgt konsequenterweise ebenfalls nach dem Kaskadenmodell.
- Das Auslösen von individuellen Ressourcen erfolgt aufgrund festgelegter Anspruchskriterien (auch bei besonderer Begabung).

1.3 Instrumente und Methoden

Damit das Angebot im Bereich der individuellen Ressourcen steuerbar ist, sind die Instrumente und Methoden der Indikation von entscheidender Bedeutung. Abgestimmt auf nationale Vorgaben (einheitliches individuelles Abklärungsverfahren EDK) wird ein einheitliches Verfahren entwickelt, welches die durch eine bestimmte Indikation ausgelösten Ressourcen definiert. Dafür wird ein Modell vorgeschlagen, **welches die Indikation für eine Sonderschulung von der Zuweisung zu einer Sonderschule entkoppelt**. Indikationskategorien weisen den besonderen Förder- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren aus und sind Ressourcen (Pensen oder Franken) zugeordnet. Bei gegebener Indikation können die Ressourcen für die Schulung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers im Rahmen der Regelschule oder der Sonderschulen verwendet werden. Jede sonderpädagogische Unterstützung wird zeitlich befristet bewilligt, rechtzeitig überprüft und allenfalls wiederum befristet verlängert.

1.4 Zusammenfassung

Die Steuerung des sonderpädagogischen Angebots erfolgt über zwei sich ergänzende Systeme:

- Im Bereich des **Förderangebots** verfügen die Schuleinheiten über kollektive Ressourcen. Die Kantone geben Referenzgrössen²³ im Sinne von Pauschalen vor. Der Zugang zu den Förderangeboten wird schulnah geregelt.
- Im Bereich des **Erweiterten Auftrags** erfolgt die Zuteilung der Ressourcen über den individuell ausgewiesenen Anspruch der Schülerin/des Schülers. Die individuellen Ressourcen stehen der Schuleinheit zusätzlich zu den kollektiven Ressourcen zur Verfügung und müssen in der Klasse oder Lerngruppe zum Einsatz kommen, in der die Schülerin/der Schüler geschult wird. Die Indikation erfolgt durch einen externen diagnostischen Dienst aufgrund einheitlicher Kriterien und unter Berücksichtigung vorgängiger Erfahrungen und Erkenntnisse. Die Abklärung durch den diagnostischen Dienst bildet eine Voraussetzung für die Bewilligung der entsprechenden Schulungsform. Die Bewilligung wird von einer kantonalen Stelle für eine befristete Zeit erteilt.

²¹ **Kollektive Ressourcen:** Mittel, welche einer Schuleinheit aufgrund bestimmter Kriterien als Ganzes zugewiesen werden. Die Schuleinheit kann über deren Einsatz aufgrund definierter Vorgaben selbst entscheiden.

²² **Individuelle Ressourcen:** Mittel und Massnahmen, welche einer Schülerin/einem Schüler aufgrund ihrer/seiner besonderen Bildungsbedürfnisse zugesprochen werden, wenn die kollektiv zugeteilten Ressourcen nachgewiesenermassen nicht ausreichen.

²³ Referenzgrössen: z.B. Pool, Unterrichtslektionendach, Frankenbetrag pro Schülerin/Schüler

2. Finanzierung

Nach dem Rückzug der IV wird die Verantwortung für das sonderpädagogische Angebot (bisherige IV-Sonderschulung) bei den Kantonen liegen. Um einerseits die Qualität des bis heute Erreichten zu sichern und andererseits der Vorgabe der Wirtschaftlichkeit nachzukommen, ist es notwendig, Regeln und Prinzipien der Finanzierung festzulegen. Die Neuregelung der Finanzierung der Sonderschulung ist nicht mit Sparmassnahmen verbunden.

2.1 Ziele der zukünftigen Finanzierung

- Die Entwicklung der Kosten ist kontrollierbar und beeinflussbar.
- Der Einsatz der Ressourcen erfolgt wirkungsorientiert.
- Qualitätsentwicklung und -sicherung sind Bedingung.
- Die Finanzierungsmechanismen sind so ausgestaltet, dass
 - integrative Schulformen unterstützt und gefördert werden und
 - in Gemeinden und Schulen aus finanzpolitischen Gründen kein Druck auf Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht.

2.2 Prinzipien für eine zukünftige Finanzierung

1. Die pädagogische, planerische und finanzielle Steuerung des sonderpädagogischen Angebots erfolgt in der Verwaltungsorganisation, die für die Volksschule zuständig ist und ist nicht auf verschiedene Verwaltungen aufgeteilt. Dies gewährleistet, dass konzeptionelle Fragen immer mit der Finanzierung verbunden sind.
2. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Anbieter von Sonderschulung im öffentlichen Auftrag sind gleichgestellt in Bezug auf die Berechnung und Zuteilung der Ressourcen und der Finanzierungsgrundsätze.
3. Der Kanton finanziert alle Angebote des Erweiterten Auftrags (Sonderschulung und Begabungsförderung) vom vorschulischen Bereich bis und mit der Sekundarstufe I. Sonderschulungen können über die obligatorische Schulzeit hinaus bis zum 20. Altersjahr erfolgen.
4. Das Prinzip der Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schule gilt integral auch für die Angebote des Erweiterten Auftrags, unabhängig davon, ob es durch einen öffentlich- oder privatrechtlichen Träger realisiert wird. Das bedeutet, dass Angebote, die als Leistung der Schule definiert oder von der Schule angeordnet sind, für die Schüler und Schülerinnen unentgeltlich und öffentlich finanziert sind. Die Abklärung des Förderbedarfs ist als unentbehrliches Mittel zum Entscheid über die Anspruchnahme des sonderpädagogischen Angebots ebenfalls unentgeltlich. Mit zur Unentgeltlichkeit gehört der behinderungsbedingte Aufwand zur Bewältigung des Schulweges.
5. Für die Bewilligung und Finanzierung der behinderungsbedingten Fahrten sind die gleichen Organe des Wohnkantons zuständig wie für den Entscheid zu den Massnahmen der Sonderschulung. Die Finanzierung richtet sich nach den Regelungen der Finanzierung der Sonderschulung.
6. Die Unterhaltspflichtigen leisten eine Kostenbeteiligung für neben- und ausserschulische Angebote in Anlehnung an die Regelungen für Schülerinnen und Schüler der Regelschule (z.B. Mittagsbetreuung, Lager, schul- und familienergänzende Tagesbetreuung) oder die Regelungen der Jugendhilfe (tageweise oder dauernde interne Betreuung).
7. Die Berechnung der Kosten der Angebote des Erweiterten Auftrags erfolgt nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung auf der Basis der einzelnen Leistungen (Kostenträgerrechnung). Unter Leistungen werden die vom Kanton definierten Angebote verstanden, zum Beispiel Unterricht an einer Sonderschule inkl. pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Bei interkantonalen Verrechnung gilt die Leistungsabgeltung auf der Grundlage

der Vollkostenrechnung gemäss den Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

2.3 Konsequenzen für die zukünftige Finanzierung

Die Sonderschulung wird Teil der Volksschule. Damit dies auch auf der finanziellen Ebene gelingt, wird das Folgende vorgeschlagen:

2.3.1 Die Kostenträgerschaft des Erweiterten Auftrages orientiert sich an der Kostenträgerschaft der Regelschulung im Kanton.

Das sonderpädagogische Angebot orientiert sich an der Regelschulung, seine Leistungen werden ergänzend oder alternativ zu Leistungen der Regelschulung beansprucht und die Übergänge sind durchlässig. In der Konsequenz muss sich auch die Finanzierung nach diesen Grundsätzen richten, damit nicht falsche Anreize gesetzt werden. Dies bedeutet, dass Sonderschulung aus der Finanzierungsoptik immer einen Anteil Regelschulung umfasst (Standardkosten). Dieser Anteil wird nach den gleichen Grundsätzen finanziert, wie die Kosten der Regelschulung. (z.B. in BL nach dem Schulträgerprinzip und den Regelungen des kantonalen Finanzausgleichs).

2.3.2 Der Schulträger²⁴ jeder Schulstufe ist im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Bildungsbedürfnissen, sowohl für die Schulung (fachlich, personell) wie auch für die Finanzierung zuständig.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen unterstehen der Schulpflicht und sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Sie haben gemäss Verfassung und den kantonalen Bildungs- resp. Schulgesetzen auf Grund ihrer besonderen Bildungsbedürfnisse Anspruch auf ergänzende Förderung. In Analogie zum Kaskadenmodell (siehe 9.1) gehört die Regelschulung zum Standardangebot für jede Schülerin und jeden Schüler, auch wenn sie/er ein besonderes Bildungsbedürfnis aufweist.

Daraus leitet sich ab, dass sich die Regelschule bzw. die Schulträger der einzelnen Regelschulangebote mindestens mit den Standardkosten der Regelschulung an der Schulung jeder Schülerin, jedes Schülers beteiligen. Die Standardkosten entsprechen den durchschnittlichen Kosten einer Schülerin/eines Schülers in der Regelschule. Sie beruhen auf den Kosten für das Grundangebot und das Förderangebot. Die Berechnung der Standardkosten werden für jede Schulstufe kantonal geregelt.

Übersteigen die Mittel, welche für die zusätzliche schulische Unterstützung aufgrund der vorgeschriebenen Abklärungen benötigt werden, jene Mittel, welche für die Regelschulung (Grund- und Förderangebot) zur Verfügung stehen, übernimmt der Schulträger des sonderpädagogischen Angebots die Zusatzkosten. Diese werden als Budgetposition in einem übergeordneten, kantonalen Finanzgefäss als Gesamtkosten ausgewiesen. Der Gesamtbetrag der Ausgaben setzt sich aus der Summe der Kosten der individuell beschlossenen Massnahmen zusammen. Die Budgetverantwortung dafür trägt der Kanton, bzw. die zuständige Direktion/das zuständige Departement.

Über die Art und Weise, wie das übergeordnete kantonale Finanzgefäss gespeist wird, entscheidet jeder Kanton selbständig. Das Konzept empfiehlt aber, dass in jedem Fall bei einer Schulung ausserhalb der angestammten Schuleinheit (Regelschule mit Förderangebot) die Standardkosten abgegolten werden und in das übergeordnete Finanzgefäss fliessen. Die restlichen Mittel für den Erweiterten Auftrag stammen entweder vom Kanton (heutige BL-Lösung), von den Gemeinden oder von beiden gemeinsam mit festgelegtem Verteilschlüssel.

Findet die Schulung mit zusätzlicher Unterstützung in einer Klasse der Regelschule statt (integrative Sonderschulung) erhält die angestammte Schuleinheit die zusätzlich notwendigen

²⁴ Unter Schulträger wird jene staatliche Ebene verstanden, die gemäss kantonalen Bildungsgesetzgebung für die Führung einer Schulstufe zuständig ist (Kanton, Gemeinden oder Zweckverbände von Gemeinden).

Ressourcen aus dem übergeordneten Finanzgefäss. Dies kann in Form der Kostenübernahme zusätzlicher interner Aufwendungen geschehen oder als Bezahlung der externen anfallenden Kosten.

Beispiele:

Interne Kosten: Heilpädagogische Unterstützung durch schulinterne Fachperson, Entlastung für Lehrperson für Zusammenarbeitsgefässe, Arbeitsanteil einer Schulhilfe.

Externe Kosten: Lohn einer Fachperson von einem Fachzentrum, Lohn für eine Schulhilfe, die vom Fachzentrum angestellt ist, spezielle Lehrmittel.

2.3.3 Fragen der Kostensteuerung des erweiterten Auftrages auf kantonaler Ebene

Das Ausgabenbudget des erweiterten Auftrages wird von drei Faktoren bestimmt:

- Umfang und Art der Leistungsangebote pro Schülerin/Schüler,
- Höhe der Kosten der einzelnen Leistungen,
- Zahl der Anspruchsberechtigten (Mengengerüst).

Die Steuerung des Umfangs und der Art des Leistungsangebotes soll durch standardisierte Vorgaben erfolgen, die nur in Ausnahmefällen und begründet verändert werden dürfen. Erhofft wird vom neuen einheitlichen individuellen Abklärungsverfahren der EDK, dass daraus auch eine Kategorisierung und Quantifizierung des Unterstützungsbedarfes abgeleitet werden kann.

Beispiel: Standardisierte Zahl von Unterstützungsstunden pro Schüler/-in, Abweichung bei einer schweren Mehrfachbehinderung. Zurzeit werden Erfahrungs- und Durchschnittswerte angewendet. Zu vermeiden ist aber, dass eine Standardisierung dazu führt, dass zu hohe oder zu spezifische Angebote beansprucht werden, wenn eine einfachere Intervention auch zum Ziel führt. (Beispiel: standardisierte heilpädagogische Unterstützung für jeden integrativ beschulte/n Schülerin/Schüler, wenn eine Schulhilfe zur Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltages genügt.)

Die Steuerung der Höhe der Kosten erfolgt heute schon über die Leistungsvereinbarungen mit den Fachzentren und Sonderschuleinrichtungen im Finanz- und Leistungscontrolling.

Die schwierigste Steuerung betrifft das Mengengerüst. Einerseits ist darauf zu achten, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht durch eine Verschiebung der Diagnostik unreguliert ausweitet. Andererseits kann zum Beispiel die Anzahl Schüler und Schülerinnen mit einer schweren Behinderung nicht gesteuert werden; sie hängt von medizinischen und demographischen Faktoren ab. Als Steuerungsinstrument wird das einheitliche individuelle Abklärungsverfahren zur Verfügung stehen, wobei die Grenzen zwischen „Normalschüler/-in“ mit Grundangebot und Förderangebot und Schüler/in mit Anspruch auf Leistungen des erweiterten Auftrages immer wieder diskutiert und eventuell neu festgelegt werden müssen. Heute hat die Regelschule die Tendenz, vorhandene Ausgliederungsgefässe zu nutzen und teilweise in die Sonderschulung auszugliedern.

Das Instrument einer Gesamtplafonierung individueller Leistungen ist für einzelne Leistungsangebote denkbar. Dafür müssten aber fachlich abgestützte Normen und Werte vorhanden sowie ein „Notgefäss“ für unvorhergesehene Entwicklungen (z.B. übermässiger Zuzug von Schülerinnen/Schülern mit schweren Behinderungen) eingerichtet sein.

2.3.4 Schulung und Förderung im obligatorischen Bereich

Im Grundsatz tritt jede Schülerin/jeder Schüler mit Beginn der Volksschule in die Regelschule ein. Decken die Angebote der Regelschule, die besonderen Bildungsbedürfnisse einer Schülerin/eines Schülers nicht, leitet die Schule, unter Einbezug der Erziehungsberechtigten, bei einem kantonalen diagnostischen Dienst eine Abklärung ein. Aufgrund der Empfehlung klärt die Schule, ob sie mit zusätzlichen individuellen Ressourcen die Schulung der/des

betreffenden Schülerin/Schülers im Erweiterten Auftrag sicherstellen kann. Die zusätzlichen Mittel werden aus einem übergeordneten kantonalen Finanzgefäss finanziert.

Dieser Vorschlag stellt eine Abkehr der Finanzierung nach der Logik einer Versicherung der speziellen Bedürfnisse eines Einzelnen dar. Neu werden die zusätzlichen Bedürfnisse der schulischen Institutionen finanziert, die diese zur Sicherstellung ihrer Leistungen benötigen. Nicht Schülerinnen/Schüler oder Institutionen sollen künftig finanziert werden, sondern Leistungen.

2.3.5 Schulung und Förderung im vorschulischen Bereich

Die Massnahmen der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) werden aus dem übergeordneten kantonalen Finanzgefäss bezahlt. Ihr stehen keine vergleichbaren Ausgaben der Regelschule (Standardkosten) gegenüber.

2.3.6 Behinderungsbedingte Fahrten

Die Kosten der behinderungsbedingten Fahrten werden ebenfalls aus dem übergeordneten kantonalen Finanzgefäss bezahlt.

2.3.7 Zusammenfassung

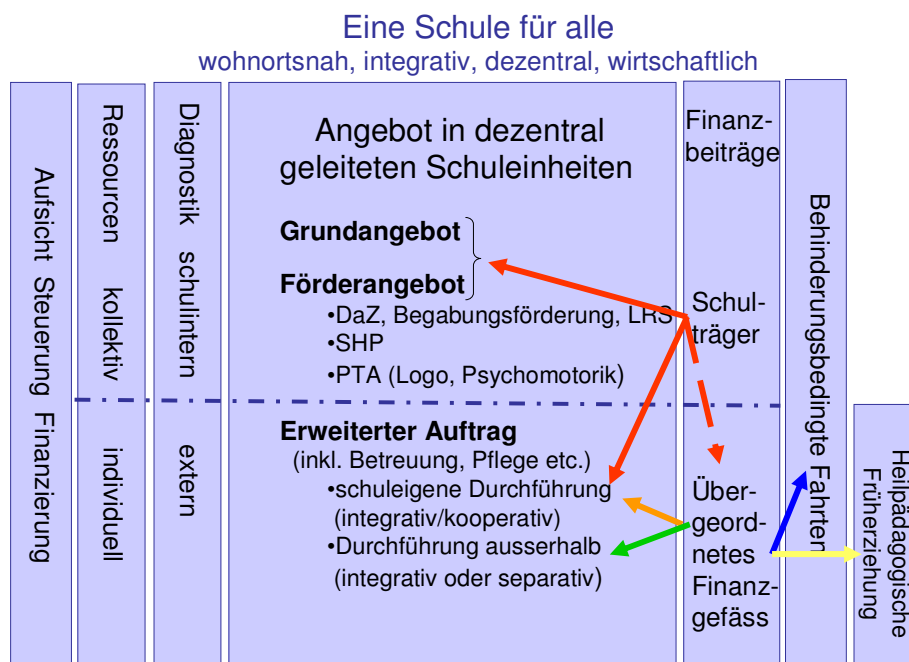
Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell zeichnet sich dadurch aus, dass es einerseits einen Anreiz schafft, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der Regelschule zu behalten. Die Schule kann zusätzlich zu den kollektiven Ressourcen individuelle Ressourcen für die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder mit speziellen Begabungen erhalten. Diese Mittel kann sie auf die Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers bezogen in der entsprechenden Klasse einsetzen. Gleichzeitig müssen sich die Schulträger bei einer Entscheidung zur Vergabe des erweiterten Leistungsauftrages an Dritte weiterhin mit den Standardkosten an den Schulkosten der Schülerin/des Schülers beteiligen. Dies erschwert Ausgrenzung und ermöglicht es den Schuleinheiten, die zur Verfügung stehenden Ressourcen bedürfnisorientiert einzusetzen und im Rahmen des Möglichen „massgeschneiderte Lösungen“ anzubieten. Verhindert wird auch Diskriminierung in einem anderen Sinn: Kein Schulträger muss alleine die finanziellen Konsequenzen tragen, wenn in seinem Zuständigkeitsgebiet eine schwerstbehinderte, besonders betreuungsaufwändige Schülerin/ ein schwerstbehinderter, besonders betreuungsaufwändiger Schüler lebt. Das Modell stellt sicher, dass die Konsequenzen solidarisch oder von einer übergeordneten Ebene (Kanton) getragen werden, unabhängig von der gewählten Schulungsform.

Die Schuleinheiten haben damit die finanzielle Verantwortung für vergleichsweise weniger aufwändige und von der Schule besser beeinflussbare sonderpädagogische Angebote, während die Finanzierung seltener und kostenintensiverer Angebote auf höherer Ebene geregelt wird. Damit können auch für kleine Schulträger aus Einzelfällen keine höheren finanziellen Belastungen entstehen und die Solidarität zu Menschen mit schweren Behinderungen bleibt gewahrt. Für die Gesamtsteuerung sind ein einheitliches individuelles Abklärungsverfahren und eine gewisse Standardisierung der Leistungen erforderlich.

2.4 Finanzflüsse

Die folgende Darstellung versucht die Finanzflüsse darzustellen. Demnach finanziert der Schulträger das Grund- und Förderangebot der einzelnen Schuleinheiten, indem er ihnen über festgelegte Faktoren kollektive Ressourcen zuteilt. Die durchschnittlichen Kosten einer Schülerin/eines Schülers der Regelschule, die/der zusätzlich auch das Förderangebot nutzt, werden dabei als Standardkosten bezeichnet. (Standardkosten: Durchschnittliche Kosten des Grundangebotes und durchschnittliche Kosten des Förderangebots je Schulstufe und Schüler/Schülerin.)

Die Kosten des Erweiterten Auftrages in Form von individuellen Ressourcen werden aus einem übergeordneten Finanzgefäss, aufgrund der ausgewiesenen besonderen Bildungsbedürfnisse einer Schülerin/eines Schülers, nach einem definierten Verfahren mit einer rechtskräftigen Verfügung zeitlich befristet durch eine kantonale Stelle zugesprochen. Wird der Erweiterte Auftrag nicht im Rahmen der eigenen Schuleinheit wahrgenommen, verzichtet die Schuleinheit auf die Standardkosten der/des entsprechenden Schülerin/Schülers. Das heisst, diese fließen dem übergeordneten Finanzgefäss zu und kommen dort zum Einsatz, wo die Schülerin/der Schüler geschult wird. Das gleiche Verfahren gilt für die Finanzierung des vorschulischen Angebotes und für behinderungsbedingte Fahrten aufgrund der ausgewiesenen besonderen Bedürfnisse.



Legende:

- Standardkosten
- Sonderschulkosten
- Standard- und Sonderschulkosten
- Gesamtkosten für behinderungsbedingte Fahrten
- Gesamtkosten für Heilpädagogische Früherziehung
- - - → Standardkosten bei Erweitertem Auftrag ausserhalb der Schuleinheit

2.5 Konsequenzen für die Finanzierungsumsetzung

Die Leistungsangebote des Erweiterten Auftrages werden - so weit als möglich - standardisiert definiert²⁵ und in Leistungsaufträgen mit den Leistungserbringern vereinbart. Die vereinbarte Leistung ist ein Kostenträger. Die Kosten für die Leistung werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung ausgewiesen. Sie sollen wo immer möglich mit Leistungspauschalen pro erbrachte Leistungseinheit abgerechnet werden.

Dieses Prinzip soll sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für privat-rechtliche Leistungserbringer mit öffentlichem Auftrag gelten. Erbringt eine organisatorische Einheit der Regelschule eine dieser Leistungen hat sie Anspruch auf eine gleichwertige Abgeltung wie ein Fachzentrum oder eine Sonderschule.

²⁵ Standards werden von der EDK ausgearbeitet.

3. Aufsicht - Qualitätssicherung²⁶

Im Sonderschulbereich entwickelten sich die Bewilligungs- und Aufsichtsaufgaben aufgrund der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen in den letzten 15 Jahren unterschiedlich. Während der Bund sich in der Tendenz aus den Aufsichtsaufgaben zurückzog und schweizweit gesehen keine einheitlichen Standards aufrechterhalten konnte, nahmen sich die Kantone vermehrt der Sache an. In Zusammenhang mit den in den 90er Jahren lancierten Diskussionen um die NFA und eine zielorientierte Verwaltungsführung übernahmen die Fachstellen für Sonderschulung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zunehmend die Steuerung und Verantwortung ihres sonderschulischen Angebotes.

3.1 Grundsätzliches zu Bewilligung und Aufsicht

Staatliche Aufsicht und Bewilligung ist besonders dort notwendig, wo Schülerinnen/Schüler auf institutionelle Bildung, Betreuung und Pflege angewiesen sind und dadurch Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Ziel ist es, die schulischen, betreuerischen, strukturellen, betrieblichen, personellen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu prüfen, welche die Schülerinnen und Schüler vorfinden. Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass das Lernen, das Wohl und der Schutz der Schülerinnen und Schüler gewährleistet sind. Für eine gelingende Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten sind Kooperation sowie eine klare Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich.

3.2.1 Bewilligung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassungsbewilligung für eine Sonderschule sind neben den kantonalen Bestimmungen diejenige interkantonalen Abkommen und Konkordate. Es wird geprüft, ob die vorgeschriebenen Standards erbracht werden, das Lernen, das Wohl und der Schutz der Schülerin/des Schülers gewährleistet ist und der Betrieb finanziell gesichert erscheint. Die erteilte Zulassung ist Grundlage für die staatliche Aufsicht.

3.2.2 Aufsicht

Die Aufsicht obliegt dem Erziehungsdepartement resp. der Bildungsdirektion. Die entsprechende Fachstelle prüft kontinuierlich unter Einsatz verschiedener Instrumente, ob und wie die Konzepte und die vereinbarten Leistungen umgesetzt werden, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Auftrages und der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Es können vier Aufsichtsebenen unterschieden werden:

1.	Individuelle Aufsicht	Schülerin/Schüler (bzw. gesetzliche Vertretung) <ul style="list-style-type: none">• nimmt selbständig ihre / seine Rechte wahr;• die gesetzliche Vertretung stellt die Rechte und den Schutz sicher.
2.	Fachspezifische Aufsicht	Leitung der Schule/Institution <ul style="list-style-type: none">• stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Unterrichts- und Betreuungsqualität der Schülerinnen/Schüler sicher;• informiert das leitende Organ über besondere Vorkommnisse.
3.	Interne Aufsicht	Schulrat/ Stelle der internen Aufsicht <ul style="list-style-type: none">• kontrolliert die Leitung der Schule bezüglich unterrichtlicher, betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;• überprüft die Aktualität der Konzepte;

²⁶ Die heutigen Sonderschulen haben private oder öffentlich-rechtliche Trägerschaften. Die Heilpädagogische Schule Basel-Stadt ist in den beiden Kantonen die einzige staatliche Sonderschule.

		<ul style="list-style-type: none"> • orientiert das Amt für Volksschule über die Leistungserbringung.
4.	Staatliche Aufsicht	<p>Erziehungsdepartement/Bildungsdirektion</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eingehalten werden; • prüft Organisation, Konzeption, Ausrichtung, interne Evaluation, pädagogische Leistungserbringung und finanzielle Vereinbarungen; • stellt sicher, dass die Verantwortung der Aufsichtsebenen 2 und 3 geregelt ist.

Hinweis: Für die Heilpädagogische Schule Basel-Stadt als staatliche Sonderschule fallen die interne und die staatliche Aufsicht (3. und 4.) zusammen.

3.2 Heutige Bewilligungs- und Aufsichtssituation

Die Fach- und Verwaltungsaufsicht über die Sonderschulung liegt bei den beiden kantonalen Fachstellen für Sonderschulung. Diese sind gegenüber Bund und Kanton verantwortlich. Sie berichten im Rahmen der Leistungsvereinbarung ihren vorgesetzten Stellen und koordinieren die Planung laufend bilateral sowie im Rahmen der Kommission „Gemeinsame Planung Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe der Kantone BS und BL“. Zur Bewilligung und Zulassung von Schulen/Institutionen und grösseren Bauvorhaben führen sie Vorprüfungen zuhanden der zuständigen Bundesstellen durch, welche die Bewilligungen erteilen.

Die beiden kantonalen Fachstellen für Sonderschulung überprüfen die Einhaltung der Vorgaben des BSV sowie allfälliger weitergehender kantonaler Regelungen. Aufgrund der jährlichen Berichterstattung der Sonderschulen über die Leistungserbringung im pädagogischen wie im finanziellen Bereich findet je ein Controlling-Gespräch statt. Die Durchführung von externen Evaluationen können die Fachstellen - in Absprache mit den Sonderschulen - einleiten. Zu den genannten Aufsichtsformen gehören auch Institutions- und Schulbesuche sowie Gespräche mit den Verantwortlichen und Fachpersonen der Sonderschulen.

Die Schulleitungen der Sonderschulen (resp. deren Trägerschaften) sind in allen Belangen für die interne Aufsicht verantwortlich. Die Sonderschulen, welche die Schulung, Förderung und Betreuung sicherstellen, sind für deren fachliche Qualität verantwortlich.

Die Aufsicht über die HFE ist unterschiedlich geregelt. Im Kanton Basel-Landschaft untersteht sie der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe. Im Kanton Basel-Stadt untersteht die Aufsicht über die HFE für sinnesbehinderte Schülerin/Schüler der Abteilung Sonderpädagogik, die Aufsicht über die anderen Angebote der HFE liegt beim ED Basel-Stadt, ist aber nicht weiter definiert und wird bei den frei praktizierenden Heilpädagoginnen, der JUFA und dem HPD Basel-Stadt durch die Institution selbst wahrgenommen. Die Aufsicht über die Logopädie und die Psychomotorik ist je nach Fachgebiet und Kanton unterschiedlich geregelt.

3.3 Prinzipien der zukünftigen Aufsicht

Die Kantone verpflichten sich, das sonderpädagogische Angebot in angemessenem Umfang weiterzuführen. Dafür ist auch eine entsprechende Bewilligungs- und Aufsichtspraxis erforderlich. Die Instrumente der Qualitätssicherung müssen aufzeigen, inwiefern der Einsatz der Ressourcen wirkungsorientiert erfolgt, und ausweisen, ob alle Schülerinnen/Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen eine ausreichende und ihren Ressourcen angepasste Förderung erhalten. Bei integrativen Schulungsformen muss auch aufgezeigt werden, dass die Schülerinnen und Schüler ohne besondere Bildungsbedürfnisse die regulären Lernziele erreichen.

- Die Kantone gestalten die Zusammenarbeit mit sonderpädagogischen Leistungserbringern in Form von Zusammenarbeitsverträgen resp. Leistungsvereinbarungen. Diese halten Art, Umfang und Qualität der vereinbarten Leistungen im Bereich der Schulung, Förderung und Betreuung von Schülerin/Schüler mit Behinderungen fest. Sie regeln die finanzielle Abgeltung, das Controlling und die Qualitätssicherung.
- Der Leistungsbesteller (Kanton) ist berechtigt, die Kontrolle beim Leistungserbringer (Schule), aufgrund der im Zusammenarbeitsvertrag und der Leistungsvereinbarung vereinbarten Verpflichtungen, vorzunehmen.
- Die Kantone gewährleisten einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Leistungserbringer.
- Die Aufsicht wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen.
- Formell bleibt die Aufsicht über die Sonderschulung beim Kanton oder den Schulträgerschaften bestehen und wird möglichst in die Aufsicht der Regelschule integriert.
- Eine regionale Struktur zur Aufsicht in speziellen Bereichen ist zu prüfen.
- Die Aufsicht beinhaltet:
 - Bewilligung
 - Controlling gemäss Leistungsauftrag
 - Qualitätssicherung
 - Externe Evaluation

3.3.1 Aufsicht über die Leistungserbringung

Werden Sonderschulen von privaten Trägerschaften geführt, benötigen diese in beiden Kantonen eine Bewilligung. Keiner Bewilligungspflicht unterstehen pädagogisch-therapeutische Massnahmen, wie Früherziehung, Logopädie oder Psychomotorik.

Die Aufsicht über Privatschulen besteht unabhängig davon, ob der Kanton einen Leistungsauftrag vergeben hat oder nicht. In der Sonderschulung bestehen aber in beiden Kantonen heute kaum privat getragene, bewilligungspflichtige Unterrichtsangebote, die nicht mit einem Leistungsauftrag der Kantone verbunden sind. Kantonale und interkantonale Grundlagen und Qualitätsstandards bilden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für eine Sonderschuleinrichtung und den Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Die Qualitätsstandards für die Leistungsanbieter im sonderpädagogischen Bereich beziehen sich auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und umfassen die Bereiche: Leistungsbezüger, Personal, Organisation und Finanzen.

Die Aufsicht im Sinne der Bewilligungsaufsicht und die Aufsicht im Sinne der Überprüfung der Leistungserbringung werden in der Praxis miteinander verbunden.

3.3.2 Controlling gemäss Leistungsauftrag

Der Leistungserbringer ist für die Erbringung und die Sicherung der Leistungen im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages und der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

- Auf allen Ebenen wird das gesamte sonderpädagogische Angebot periodisch überprüft und auf seine Wirksamkeit hin untersucht. Dies erlaubt die Entwicklung des gesamten Systems und schafft Indikatoren zur Prüfung der grundlegenden Anforderungen an das sonderpädagogische Angebot. Ziel ist Chancengerechtigkeit und die Garantie einer angemessenen Bildung für alle Schülerinnen/Schüler.
- Über die erbrachten Leistungen berichten die Leistungserbringer jährlich in Form eines finanziellen und eines pädagogischen Berichtes im Sinne der Rechenschaftslegung.
- Die Leistungserbringung wird aufgrund der jährlichen Berichterstattung im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Vereinbarungspartnern reflektiert; die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

- An den Gesprächen nehmen die Vertretungen der verschiedenen Ebenen der Leistungserbringer und der Leistungsbesteller teil.
- Die in den kantonalen Departementen/Direktionen zuständigen Stellen berichten ihrerseits im Rahmen der in den Leistungsvereinbarungen festgehaltenen Form.
- Die in den kantonalen Departementen/Direktionen zuständigen Stellen bewerten auf der Grundlage einheitlicher Raster gemeinsam jährlich die regionale Leistungserbringung für Schülerinnen/Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen und formulieren entsprechende Empfehlungen für die Weiterentwicklung an ihre vorgesetzte Stelle.

3.3.3 Qualitätssicherung

Das sonderpädagogische Angebot wird so wohnortnah wie möglich ausgestaltet. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung sind für die Wirksamkeit des sonderpädagogischen Angebots von entscheidender Bedeutung. Dies erfordert eine systematische Qualitätssicherung zur kontinuierlichen Verbesserung und zur Weiterentwicklung der Professionalisierung auf verschiedenen Ebenen:

- *Überregional:* Für separative Angebote von überregionaler Bedeutung
 - *Regional:* Für integrative und separative Angebote von regionaler Bedeutung
 - *Kantonal:* Für integrative und separative Angebote von kantonaler Bedeutung
 - *Lokal:* Für wohnortsnahe integrative und separative Angebote.
- Die Qualitätssicherung der Volksschule gilt auch für die Sonderschulung. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden.
 - Die Qualitätsstandards entsprechen den nationalen, interkantonalen und kantonalen Vorgaben.
 - Die Qualitätsentwicklung und -sicherung vor Ort erfolgt unter Einbezug der lokalen, kantonalen, regionalen und überregionalen Fachzentren.
 - Die sonderpädagogischen Leistungserbringer auf kommunaler, kantonaler und regionaler Ebene tragen primär die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ihrer Institution.

Ein entsprechend vor Ort entwickeltes Qualitätsmanagement durch die Leistungserbringer selbst ist notwendig. Die für die Regelschule der beiden Kantone vorhandenen Grundlagen²⁷ werden eingehalten.

3.3.4 Evaluation

Der Leistungserbringer sichert die Qualität mit dem von ihm gewählten/entwickelten und vom Kanton anerkannten Qualitätssystem. Er führt dabei nach eigenem Ermessen, zwecks einer vertieften Überprüfung der eigenen Leistungserbringung, interne Evaluationen durch.

Externe Evaluation

Der Leistungsbesteller kann entweder selbst oder mittels Auftrag an Dritte eine externe Evaluation durchführen. Der Leistungsbesteller erteilt nach Absprache mit dem Leistungserbringer den Evaluationsauftrag und trägt die entsprechenden Kosten. Der Leistungserbringer kann Themen zur Evaluation vorschlagen. Die mit einer Fremdevaluation beauftragte Stelle erhält Einblick in die Ergebnisse der internen Evaluation und - sofern vorhanden - in Auditberichte.

²⁷

BL: Bildungsgesetz

BS: Kantonales Rahmenkonzept: Qualitätsmanagement an den Schulen des Kantons Basel-Stadt

Die Ergebnisse der Fremdevaluation werden in einem Bericht festgehalten. Sie werden zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsbestellern besprochen. Die zur Umsetzung beschlossenen Empfehlungen fließen in neue Vertragsverhandlungen ein.

F Kennzahlen

1. Bildungsstatistik Volksschule

Basel-Landschaft 2005²⁸ (Schülerinnen und Schüler mit Wohnort BL, ohne Privatschulen)

Total	Kindergarten	Primarschule*	Sekundarschule*	Sonderschule**
31'265	4'920	13'773	11'939	633

Basel-Stadt 2005²⁹ (Schülerinnen und Schüler mit Wohnort BS, ohne Privatschulen)

Total	Kindergarten	Primarschule*	Sekundarschule*	Sonderschule**
16'118	2'604	5'592	7'401	521

* inkl. EK und Kleinklassen

** externe und interne Sonderschulung in speziellen Schulen und Heimen (ohne integrativ geschulte Schülerinnen und Schüler)

2. Übersicht über die Gesamtkosten der Sonderschulung

2.1 Gesamtkosten für die Sonderschulung von Vorschulkindern und Schülerinnen und Schülern des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2005

2005	Bruttokosten in CHF	Davon IV-Beiträge in CHF	Anzahl Kinder/ Schülerinnen/ Schüler
Sonderschulung extern ³⁰	29'400'000	14'000'000	609
Sonderschulung intern ³¹	6'500'000	3'100'000	150
Heilpädagogische Früherziehung	1'200'000	1'000'000	139
Psychomotorik-Th.	1'100'000	400'000	260
Logopädie-Th. ³²	7'100'000	2'400'000	
Transport	4'400'000	4'300'000	
Total	49'700'000 ³³	25'200'000 ³⁴	

Die Förderung, Schulung und Betreuung von Vorschulkindern und Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen des Kantons **Basel-Landschaft** erforderte im **Jahr 2005 ca. 49,7 CHF Millionen**.

Die **Invalidenversicherung** beteiligte sich im **Jahr 2005 mit ca. CHF 25,2 Millionen**.

²⁸ Statistisches Jahrbuch 2005

²⁹ Statistisches Jahrbuch 2005

³⁰ separative und integrative, externe Sonderschulung;

³¹ in Schulheimen gemäss Kostenträgerrechnung, in BL zählt jede interne Schule zur Sonderschulung

³² Total Lohnkosten Logopädie-Therapie ohne Infrastrukturkosten. Die Logopädie-Therapie zählt in BL nicht zur Sonderschulung, sondern zur speziellen Förderung.

³³ Ohne die Kosten für Betreuung und Wohnen

³⁴ Ohne Bau- und Einrichtungsbeiträge und ohne Betriebsbeiträge an Betreuung und Wohnen

2.2 Gesamtkosten für die Sonderschulung von Vorschulkindern und Schülerinnen und Schülern des Kantons Basel-Stadt im Jahr 2005

2005	Bruttokosten in CHF	Davon IV-Beiträge in CHF	Anzahl Kinder/ Schülerinnen/ Schüler
Sonderschulung extern	23'500'000	12'500'000	529
Sonderschulung intern	5'900'000	2'100'000	109 ³⁵
Heilpädagogische Früherziehung	750'000	300'000	86
Psychomotorik-Th. ³⁶	500'000	500'000	
Logopädie-Th.	2'400'000	1'400'000	
Transport	2'100'000	1'900'000	
Total	35'150'000 ³⁷	18'700'000 ³⁸	

Die Förderung und Schulung von Vorschulkindern und Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen des **Kantons Basel-Stadt** erforderte im **Jahr 2005 ca. CHF 35,2 Millionen**.

Die **Invalidenversicherung** beteiligte sich im **Jahr 2005 mit ca. CHF 18,7 Millionen**.

Erläuterungen:

Im Kernbereich der Sonderschulung unterscheiden sich die Kennzahlen beider Kantone wenig. Der Unterschied bei der internen Sonderschulung rührt von der unterschiedlichen Definition her. Werden in BL die gleichartigen Heime gezählt wie in BS sind die Zahlen im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl wieder sehr ähnlich. Dies ist kein Zufall, sondern erklärt sich daraus, dass die enge Zusammenarbeit, die ähnlichen Steuerungsinstrumente und die gemeinsame Nutzung von Institutionen sowohl Mengen- als auch Kostensteuerung harmonisierend beeinflussen.

Die Unterschiede in anderen Bereichen wie Früherziehung, Psychomotorik- und Logopädie-Therapie sind durch unterschiedliche Angebots- und Steuerungsstrukturen mitbedingt. Die Transportkosten sind im Kanton Basel-Landschaft wegen der grösseren Distanzen logischerweise höher.

Die Kosten für Betreuung und Wohnen sind bei dieser Aufstellung nicht mitgerechnet.

3. Durchschnittliche Kosten der separativen und integrativen Sonderschulung sowie des Transportes in externen Sonderschulen der Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft³⁹

3.1 Durchschnittliche Kosten der separativen Sonderschulung im Jahr 2005

2005	Anzahl der Schülerinnen/Schüler	Gesamtkosten in CHF	Durchschnittskosten pro Schülerin/ Schüler in CHF
Sonderschulung separativ	880	45'500'000	51'700

³⁵ Fremdunterbringungen am 31.12. von Kinder und Jugendlichen mit IV-Verfügung auf Sonderschulung (Sonderschulheime, Schulheime)

³⁶ Schätzung! Es liegen dem Kanton keine Zahlen vor. Aufgrund der eingegangenen Listen des BSV, konnte im Frühjahr 2007 eine Umfrage eingeleitet werden.

³⁷ Ohne die Kosten für Betreuung und Wohnen

³⁸ Ohne Bau- und Einrichtungsbeiträge und ohne die Betriebsbeiträge an Betreuung und Wohnen

³⁹ Erfasste Schulen: Christophorus Basel, GSR Riehen, HPS BL, HPS BS, JUFA Basel, Rägeboge Basel, Sonnenhof Arlesheim, TSM-Schulzentrum Münchenstein, Tandem Reinach, Wielandschule Arlesheim/Bottmingen

Die realen Kosten im Bereich der separativen Sonderschulung (ohne Betreuung) schwanken zwischen CHF 30'000 und CHF 120'000 pro Jahr und Schülerin/Schüler je nach Art und Ausmass der Behinderung. Die Durchschnittskosten wurden aufgrund der Gesamtkosten aller Sonderschulen der Kantone BL und BS mit einem externen sonderschulischen Angebot und der Anzahl aller Schülerinnen und Schüler (kantonale und ausserkantonale), welche diese Angebote benutzen, ermittelt.

Die durchschnittlichen Kosten für eine Schülerin/einen Schüler mit Behinderungen in **separativen Schulungsformen** der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt betragen im **Jahr 2005 CHF 51'700**.

3.2 Durchschnittliche Transportkosten für Schülerinnen und Schüler in einem separativen sonderschulischen Angebot im Jahr 2005

2005	Anzahl der Schülerinnen/Schüler	Gesamtkosten in CHF	Durchschnittskosten pro Schülerin/Schüler in CHF
Schülerinnen/Schüler mit Wohnort BL	483	4'300'000	8'900
Schülerinnen/Schüler mit Wohnort BS	412	2'000'000	4'850

Die durchschnittlichen Kosten für den **Transport** der Schülerinnen und Schüler des **Kantons Basel-Landschaft**, die eine separate Sonderschule besuchen und zu Hause wohnen, betragen im **Jahr 2005 CHF 8'900**.

Die durchschnittlichen Kosten für den **Transport** der Schülerinnen und Schüler des **Kantons Basel-Stadt**, die eine separate Sonderschule besuchen und zu Hause wohnen, betragen im **Jahr 2005 CHF 4'850**.

3.3 Durchschnittliche Kosten der integrativen Sonderschulung im Jahr 2005

2005	Anzahl der Schülerinnen/Schüler	Gesamtkosten in CHF	Durchschnittskosten pro Schülerin/Schüler in CHF
Sonderschulung integrativ	307	6'000'000	19'500

Die realen Kosten im Bereich der integrativen Sonderschulung schwanken zwischen CHF 5'000 und CHF 120'000 pro Jahr und Schülerin/Schüler je nach Art und Ausmass ihrer Behinderung. Die Durchschnittskosten wurden aufgrund der Gesamtkosten aller in einer Regelklasse geschulten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (alle Behinderungsarten und alle Formen integrativer Schulung) und der Anzahl aller integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen der Kantone BL und BS ermittelt.

Erläuterungen:

Ein **Vergleich** der Kosten der integrativen Sonderschulung mit den Kosten der separativen Sonderschulung auf Grund der Gesamtkosten ist **nicht machbar**, weil auch in der integrativen Sonderschulung äusserst unterschiedliche Positionen einfließen, von der mit wenigen Beratungsstunden integrativ beschulten Schülerin mit einer Hörbehinderung bis zum Schüler mit Autismus mit einer 1:1-Betreuung.

Korrekterweise müssen die Standardkosten der Regelschule zu den Durchschnittskosten der integrativen Sonderschulung dazu gezählt werden. Als Standardkosten wurden in der folgenden Aufstellung die Ansätze gemäss regionalem Schulabkommen RSA verwendet, wissend, dass diese nicht den kantonal unterschiedlichen Vollkosten entsprechen.

Schulstufe	Ansätze gemäss RSA in CHF	Durchschnittskosten integrative Sonder- schulung in CHF	Total in CHF
Kindergarten	5'770	19'500	25'270
Primarschule	9'440	19'500	28'940
Sekundarstufe I	12'590	19'500	32'090

Bei einer Betrachtung innerhalb vergleichbarer Kategorien, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung lässt sich feststellen, dass sich die integrative und die separative Sonderschulung kostenmässig nicht stark unterscheiden, ausser dass bei der separativen Sonderschulung häufig die Fahrtkosten höher sind.

G Auswirkungen und Veränderungen

1. Was verändert sich für die heutige Regelschule und welche Rolle spielen künftig die heutigen Sonderschulen?

Auf operativer Ebene wird sich für die Schulen am 1. Januar 2008 kaum Spürbares verändern. Mit der zunehmenden Realisierung der vorgeschlagenen Ausrichtung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone BL/BS und dem damit verbundenen flexiblen Einsatz von Ressourcen ist mittelfristig mit einer Verlagerung von separativer zu integrativer Sonderschulung zu rechnen. Allerdings besteht hier ein Entscheidungsspielraum der Schulen. Die Entwicklung wird auch von der Entwicklung der Volksschule und von politischen Entscheidungen abhängen. Aus diesen Gründen sind Voraussagen kaum möglich. Ausserdem handelt es sich bei den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung lediglich um rund drei Prozent aller Schülerinnen und Schüler.

Integrative Formen der Sonderschulung verlangen von den Lehrpersonen mehr Austausch, Zusammenarbeit und Teamteaching. Der Unterricht muss so gestaltet werden, dass Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen auf ihrem jeweiligen Leistungsniveau lernen können. Themen des Anderseins und der sozialen Integration müssen aufgegriffen und bearbeitet werden.

Dies sind für die Regelschule keine neuen Anforderungen. In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung stellen sie sich allenfalls intensiver und unumgänglicher. Es stehen aber auch mehr Ressourcen zur Verfügung. Diese sind zwar an die Schülerin oder den Schüler mit einer Behinderung gebunden, sollen aber der ganzen Klasse zugute kommen. In der integrativen Sonderschulung geht es künftig nicht mehr ausschliesslich um die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler, sondern auch um die Unterstützung der Tragfähigkeit des Systems, in dem ein Schüler oder eine Schülerin mit einer Behinderung geschult wird, zum Beispiel indem die heilpädagogische Fachperson mit kleineren oder grösseren Gruppen arbeitet, sich um ein Kind mit besonderem Förderbedarf kümmert, die Lehrperson berät, ihr vorbereitende und begleitende Arbeiten abnimmt oder Teile des Unterrichts gestaltet. Zur Kompensation des Koordinationsaufwandes, den integrative Sonderschulung für die verantwortliche Klassenlehrperson mit sich bringt, muss eine einheitliche Lösung erarbeitet werden, welche die Einrichtung eines verbindlichen Zeitgefässes für Besprechungen erlaubt.

Neu erhalten die Schuleinheiten die Verantwortung für die Schulung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung und für den zielgerichteten Einsatz der individuellen Ressourcen. Sie prüfen in Absprache mit den beteiligten Fachpersonen und den Erziehungsberechtigten die geeignete Schulungsform in der eigenen Schuleinheit beziehungsweise die Vergabe an Dritte und sorgen für die Einleitung der notwendigen Schritte. In jedem Fall hat die Schuleinheit die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht und führt das entsprechende Dossier.

Mit der Entwicklung zu mehr integrativer Sonderschulung wird sich die Schülerschaft in den Sonderschulen verändern und damit auch die Aufgaben der dort verbleibenden Lehrpersonen. Die Sonderschulen müssen sich der veränderten Situation anpassen und entsprechende Konzepte und Profile entwickeln. Sie bleiben spezialisierte Fachzentren für die Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten Behinderungen. Sie haben Erfahrung und Wissen in bestimmten Bereichen der Sonderschulung und entwickeln es kontinuierlich weiter. Sie bieten der Volksschule einfach zugängliche, fachkompetente Information, Beratung und Unterstützung bei der integrativen Sonderschulung.

Für Schülerinnen und Schüler, die dauernd oder zeitweilig nicht integrativ geschult werden können, bieten die Sonderschulen separate Schulung an. Entsprechend den Bedürfnissen

der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung gehören zum Angebot in separativen Sonderschulungsformen auch entsprechende Tagesstrukturen und ein pädagogisch-therapeutisches Angebot. Dieses wird auf Konzeptebene festgehalten und im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Für die Fachpersonen, die in der Regelschule arbeiten – unabhängig davon, wo sie künftig angestellt sein werden – ist eine fachliche Anbindung an ein Fachzentrum, welches die fachliche Qualität, die Weiterbildung und nicht zuletzt auch die berufliche Identität sicher stellt, von Bedeutung.

Mit der Entwicklung zu mehr integrativer Sonderschulung werden mehr heilpädagogische Fachpersonen in den Regelschulen arbeiten. Die Schülerschaft in den Sonderschulen wird sich verändern und damit auch die Aufgaben der dort verbleibenden Lehrpersonen. Das ist eine Folge der Integration. Die Sonderschulen müssen sich der veränderten Situation anpassen und entsprechende Konzepte und Profile entwickeln.

Insgesamt wird die Volksschule durch die integrative Sonderschulung nicht nur herausgefordert und belastet, sondern auch unterstützt und gestärkt. Die Zusammenarbeit mit andern Fachpersonen, individualisierte Unterrichtsformen und Teamteaching kommen allen Schülerinnen und Schülern zugute.

2. Welche Konsequenzen ergeben sich im Aus- und Weiterbildungsbereich?

Durch die Ausrichtung des sonderpädagogischen Konzepts und durch die Entwicklung im Sinn einer Volksschule für alle verändern sich die Berufsbilder für Lehrpersonen mit und ohne heilpädagogische Ausbildung. Durch die integrative Sonderschulung wird einerseits die ohnehin schon vorhandene Heterogenität in den Schulklassen ausgeweitet, andererseits müssen Lehrpersonen vermehrt in Teams unterrichten und Klassen führen. Angehende Lehrpersonen müssen sich deshalb im Rahmen ihrer Grundausbildung mit der Frage der Heterogenität und des didaktischen Umgangs damit auseinandersetzen. Gleichzeitig müssen auch Themen der Zusammenarbeit und Organisationsentwicklung zur Grundausbildung aller Lehrpersonen gehören, beziehungsweise in der Weiterbildung vermittelt werden (vgl. Buchs-Grumbacher, L. & Zurfluh, E. 2007/1 und 2007/2).

Darüber hinaus sollen angehende Lehrpersonen durch heilpädagogische Ausbildungsinhalte im Rahmen einer Pädagogik für eine Schule für alle auf den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten sowie Schwierigkeiten bei der sozialen Integration vorbereitet werden. Im Zentrum stehen die Akzeptanz von Verschiedenheit und das Ziel einer optimalen Förderung aller Schülerinnen und Schüler in einer heterogen zusammengesetzten Lerngruppe. Durch die heilpädagogischen Inhalte lernen die zukünftigen Lehrpersonen konkrete, handlungsbezogene (heil-)pädagogische Kompetenzen.

Die vorgeschlagene Ausrichtung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone BL/BS zielt auf eine Schulung und Förderung, welche auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung ausgerichtet ist. Die mittelfristige Verlagerung von separativer zu integrativer Sonderschulung sowie die gezielte Bündelung der fachlichen Kompetenzen haben auch Auswirkungen auf die Ausbildungen im heilpädagogischen Bereich. In Zukunft werden sich die Ausbildungsgänge im Wesentlichen auf die Qualifizierung von Generalistinnen und Generalisten und damit die Studiengänge in Schulischer Heilpädagogik⁴⁰, Logopädie und Psychomotorik konzentrieren. Darauf aufbauend sollen im Rahmen der Weiterbildung weitere Spezialisierungen möglich sein.

⁴⁰ Der Studiengang im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung wird zur Zeit von einer nationalen Arbeitsgruppe überarbeitet. Es ist noch offen, ob dies ein eigenständiger Studiengang sein wird.

Die geschilderten Bedürfnisse und Anforderungen müssen in den neuen Ausbildungsgängen der Pädagogischen Hochschulen und für Angebote der Weiterbildungsinstitutionen berücksichtigt werden.

3. Welche Schnittstellen zeigen sich zur Sekundarstufe II, zur Berufsberatung und Berufsbildung?

Die Inkraftsetzung der NFA wird Auswirkungen auf die Schnittstelle im Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II sowie zur Berufsbildung haben.

3.1 Sekundarstufe II

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung der NFA übernehmen die Kantone die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Bereich der Volksschule, das heisst bis zum Ende der Sekundarstufe I. Spezialisierte Dienste und Sonderschulen erbringen ihre Leistungen aber nicht nur im Bereich der Volksschule, sondern auch im Bereich der Sekundarstufe II - wenn auch mengenmässig in geringem Umfang. Da die Angebote der Sekundarstufe II der ersten beruflichen Ausbildung zuzuordnen sind (IVG Art. 16), werden die Unterstützungs- und Beratungsleistungen künftig von der IV finanziert werden müssen. Die Leistungserbringer müssen mit den zuständigen kantonalen IV-Stellen die entsprechenden Leistungen und deren Abgeltung vereinbaren. Nach Inkraftsetzung der NFA werden die Kantone keine behinderungsbedingten Zusatzleistungen im Bereich der Sekundarstufe II finanzieren.

3.2 Konzepte der Berufsvorbereitungsangebote

Im Zusammenhang mit dem Erweiterten Auftrag wird die Berufswahlvorbereitung eine wichtige Rolle spielen. Die bestehenden Konzepte der Berufswahlvorbereitung im Rahmen der Regelschule müssen erweitert werden. Das in den Sonderschulen entwickelte Fachwissen muss der Volksschule zur Verfügung gestellt werden.

Die unterschiedlichen Strukturen und Konzepte für die Berufs- und Laufbahnvorbereitung in der Sonderschulung erschweren eine Einschätzung der Problematik des Übergangs zur Sekundarstufe II. Aufgrund der Tatsache, dass der grösste Teil der Schülerinnen und Schüler bei Schulaustritt 17 Jahre oder älter ist, könnten zweijährige Berufsvorbereitungsangebote während der letzten beiden Schuljahre den Erfolg der Berufsfindung erhöhen. Damit würde man dem Anliegen der Berufsberatung gerecht, dass für die Einleitung der erforderlichen Abklärungen genügend Zeit zur Verfügung stehen sollte. Gleichzeitig drängt sich eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Strukturen und Konzepte der Berufsvorbereitung im Bereich der Sonderschulung auf. Durch entsprechende Vorgaben der Kantone könnte sichergestellt werden, dass die Berufsvorbereitung zum Kernauftrag der Sonderschulung gehört und nicht an andere Stellen oder Anbieter delegiert wird.

Die Interviews mit Lehrpersonen und Schulleitungen haben ergeben, dass über die Anschlusslösungen für Abgängerinnen und Abgänger der jetzigen Sonderschulen wenig Angaben vorliegen. Eine systematische Erfassung und regelmässige Auswertung der getroffenen Anschlusslösungen könnten für die Schulen wie auch für die Kantone wertvolle Hinweise für die Planung und Steuerung der Angebote geben. Im Kanton Basel-Landschaft wird zur Zeit ein Konzept erarbeitet, das die Erfassung und Betreuung aller Kinder und Jugendlichen vorsieht, die keine Anschlusslösung nach der obligatorischen Schulzeit finden konnten und deshalb gefährdet sind, arbeitslos zu werden.

3.3 Berufsberatung, berufliche Eingliederung/Berufsbildung

Im Bereich der Berufsberatung stellt sich die Frage, welche Rolle die allgemeine Berufsberatung in Zukunft im Beratungsprozess von Jugendlichen mit einer Behinderung spielen soll. Auf dem Hintergrund der zunehmenden Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Regelklassen und gleichzeitiger heilpädagogischer oder fachspezifischer Unterstützung wird sich die Schnittstelle zwischen allgemeiner Berufsberatung und der IV-

Berufsberatung verschärfen. Die veränderte Schulungsform wird sich auf die Bedürfnisse der Jugendlichen bei der Berufswahl auswirken. Der Einbezug der Berufsberatung in die Entwicklungen der Volksschule und die Kooperation zwischen allgemeiner und IV-Berufsberatung muss im Interesse der betroffenen jungen Erwachsenen angestrebt werden.

Um den Anspruch auf berufliche Massnahmen bei der IV geltend zu machen, muss in Zukunft beim Übergang in die Berufsausbildung eine Invalidität ausgewiesen werden. Demnach müssen ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder eine Unfallfolge vorliegen, welche sich prognostisch auf die Erwerbsfähigkeit negativ auswirken. Dies festzustellen obliegt dem regionalen ärztlichen Dienst (RAD), der im Auftrag der IV die vorliegenden ärztlichen Berichte und die psychologisch-psychiatrischen beziehungsweise psychologischen Abklärungen überprüft. Dies bedeutet, dass in Zukunft eine rechtzeitige Anmeldung an die IV-Stellen erfolgen muss, damit für die Abklärung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen genügend Zeit zur Verfügung steht.

H Hinweise für die Weiterarbeit

Einleitung

Mit der Volksabstimmung über die NFA ist die Umsetzung vorgegeben. Der Wegfall der bisherigen versicherungsrechtlichen Regelungen, voraussichtlich per 1.1.2008, macht kurzfristig Anpassungen zur Sicherung der Leistungen im Bereich Sonderschulung notwendig. Diese haben geringe Auswirkungen auf die Regelschule. Für die konkrete Ausarbeitung und die Umsetzung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bleibt noch Zeit, so dass - mit Blick auf die anderen anstehenden Veränderungen in der Volksschule – **die Veränderungs- und Optimierungsprozesse Schritt um Schritt realisiert werden können**. Es stellt sich demnach nicht die Frage „ob“ die im Rahmen die Kantonalisierung der Sonderschulung anstehenden Anpassungen umgesetzt werden sollen, sondern lediglich „wie“ und „wann“ dies geschehen wird.

Die Kantonalisierung der Sonderschulung ermöglicht die Neuorganisation und zwingt auch dazu. Sie ist keine Sparübung, sondern hat die Optimierung der zur Verfügung stehenden Mittel zum Ziel. Diese Optimierung wird Verschiebungen bewirken (und damit Partikularinteressen verletzen). Die grundsätzliche Zuteilung der Ressourcen ist aber in erster Linie eine politische und erst in zweiter Linie eine inhaltliche Frage. Ziel der Bemühungen ist die Erhaltung und Verbesserung des Angebotes.

Der hier vorliegende Bericht bildet die Grundlage für das sonderpädagogische Konzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt und beschreibt dessen zukünftige gemeinsame Ausrichtung und Gestaltung. Da die kantonalen Regelungen zuweilen sehr verschieden sind, müssen Anpassungs- und Optimierungsschritte unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten als Nächstes erarbeitet werden. Gewisse organisatorische Veränderungen können auch unabhängig von der Verabschiedung des sonderpädagogischen Konzeptes vorgenommen werden.

Zielsetzungen

Die Arbeiten zur Erreichung der angegebenen Ziele erfolgen teilweise parallel.

- 31.12.2007: Die durch den Rückzug der IV notwendigen Anpassungen sind erfolgt.
- 31.12.2008: Das sonderpädagogische Konzept für die Kantone BL/BS liegt zur Verabschiedung den Regierungen vor.
- 31.08.2009: Gesetzesänderungen liegen zur Vernehmlassung vor.
- 30.06.2010: Beschlussfassung in den Parlamenten
- 01.08.2011: Umsetzung auf das Schuljahr 2011/2012

1. Notwendige Anpassungen bis zum 31.12.2007 resp. bis zum Inkrafttreten der Kantonalisierung der Sonderschulung (voraussichtlich 1. Januar 2008)

Das Arbeitspapier „NFA – Übergangsregelungen/Handlungsbedarf 2007“ beschreibt den kurzfristig notwendigen Handlungsbedarf zur Sicherstellung der bisherigen Leistungen der Sonderschulung. Diese müssen ab Inkraftsetzung der NFA während mindestens drei Jahren und bis zum Vorliegen eines von den Kantonsregierungen genehmigten sonderpädagogischen Konzeptes garantiert werden.

- Die beiden kantonalen Fachstellen für Sonderschulung werden mit der Umsetzung der im Arbeitspapier „NFA – Übergangsregelungen/Handlungsbedarf 2007“ beschriebenen Arbeiten beauftragt. Die administrativen und organisatorischen Arbeiten zur Sicherstellung der bisherigen Leistungen sowie die finanztechnischen und juristischen Anpassungen haben termingerecht zu erfolgen.

2. Erstellen des sonderpädagogischen Konzeptes im Jahre 2008

Die folgenden Ausführungen benennen die einzelnen Veränderungs- und Optimierungsprozesse, welche aufgrund der vorliegenden Modelle notwendig werden, damit Ressourcen- und Kompetenzbündelung sowie eine Komplexitätsreduktion erreicht werden kann. Um die kantonalen Gegebenheiten und Regelungen gebührend zu berücksichtigen und den Veränderungs- und Anpassungsbedarf entsprechend dem Arbeitsmodell aufzuzeigen, wird empfohlen, die folgenden Themen nach Bedarf in kantonsspezifischen Arbeitsgruppen zu bearbeiten. Die Klammerbemerkungen zeigen, ob in beiden oder vor allem in einem Kanton Überprüfungs- und Handlungsbedarf besteht.

2.1 Förderangebot

Die allgemeine Schulentwicklung bewegt sich schon seit längerer Zeit in Richtung geleiteter, dezentraler Schuleinheiten, um damit die Handlungs- und Tragfähigkeit der Schule vor Ort zu stärken. Während im Kanton Basel-Landschaft alle Schulen seit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes als teilautonome, geleitete Schulen organisiert sind, ist im Kanton Basel-Stadt eine Entwicklung in eine ähnliche Richtung eingeleitet. Das vorliegende Kaskadenmodell entspricht dieser Tendenz und übergibt die Kompetenzen für die Zuteilung der Förderangebote den Fachpersonen vor Ort. Diese sollen über die Vergabe der zur Verfügung stehenden kollektiven Ressourcen entscheiden, damit sie ein wohnortsnahes schulisches Angebot von hoher Qualität verwirklichen können.

Im Bereich der Förderangebote sind die bestehenden Regelungen in den beiden Kantonen sehr unterschiedlich. Die vorgeschlagene Neuausrichtung verlangt in mehreren Bereichen Anpassungen und teilweise grössere Veränderungen⁴¹. Die folgenden Themen müssen bearbeitet werden:

- Die Ressourcenzuteilung für das Grundangebot und das Förderangebot⁴² (BL)
- Die Definition der verschiedenen Förderangebote (BL/BS)
- Die Berechnungskriterien für die Ressourcen der verschiedenen Förderangebote, die Zuteilung und deren Periodizität auf die Schuleinheiten (BL/BS)
- Die Verwendung einzelner Faktoren oder eines Pools⁴³ (BL/BS).
- Die Klärung der Finanzierung des Förderangebotes (heute: spez. Förderung) (BL)
- Die Kriterien für die Verwendung der Ressourcen in den Schuleinheiten (In speziellen Fällen sollen an Stelle von Fachpersonen auch andere Assistenz- oder Hilfspersonen zur Begleitung und Unterstützung eingesetzt werden können.) (BL/BS)
- Die Anspruchskriterien, die Abläufe und die Kompetenzen für die Verteilung der Angebote oder Angebotsgruppen an die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen in der Schuleinheit (BL/BS)
- Die Rolle der diagnostischen Dienste (BL/BS)
- Die Rolle und der Einbezug der Erziehungsberechtigten (BL/BS)
- Die Terminierung und Auswertung der Fördermassnahmen (BL/BS)
- Die Rolle von sozialpädagogischen Angeboten im Lebensraum Schule und ihr Einsatz bei Verhaltensauffälligkeit und Lernstörungen (vgl. Exkurs: Zur Tragfähigkeit der Volksschule). (BL/BS)

In Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Sonderschulung kann eine schulnahe Ansiedelung der pädagogisch-therapeutischen Angebote (Logopädie-, Psychomotorik-

⁴¹ Im Unterschied zu BS hat BL den Schritt zur kollektiven Ressourcierung der Förderangebote noch nicht gemacht: Es ist im Augenblick offen, ob die Einrichtung einer Pensenpool-Regelung für die Spezielle Förderung gelingen wird. Das macht die Umsetzung des vorgeschlagenen Arbeitsmodells doppelt kompliziert. Der Entwicklungsschritt ist für BL allem Anschein nach grösser als für BS. Auch was die Einwilligung der Erziehungsberechtigten anbelangt, bestehen Unterschiede.

⁴² Erfolgt sie getrennt oder mit einem Faktor? Zwischen diesen beiden Angeboten bestehen Abhängigkeiten (z.B. Klassen- und Kursgrössen, Umfang Unterricht in Halbklassen etc.). Das heisst, dass die Optimierung im Grundangebot zu zusätzlichen Ressourcen für das Förderangebot führen kann und umgekehrt.

⁴³ Gehen die aufgrund der einzelnen Faktoren (Grundangebot und Förderangebot) errechneten kollektiven Ressourcen alle in einen Pool? Können sie nach Bedarf auf die Förderangebote verteilt werden oder besteht für jedes Angebot ein eigener Pool. Insbesondere wird empfohlen zu prüfen, ob aus den verschiedenen Angeboten ein bestimmter Anteil (z.B. 5%) einem "freien" Pool zugeordnet werden soll. Ebenso fragt sich, ob und nach welchen Kriterien Lektionen in Franken umzurechnen sind, damit nach Bedarf auch Personen anderer Berufsgruppen eingesetzt werden können.

Therapie) einen wesentlichen Beitrag zur Tragfähigkeit der Regelschule leisten. Auch hier ist die bestehende Praxis und Regelung in den beiden Kantonen sehr unterschiedlich. Im Wesentlichen sollten in beiden Kantonen die folgenden Themen bearbeitet werden:

- Die schulhausnahe Ansiedlung und die Organisation der Logopädie- und Psychomotorik-Therapie (BL/BS)
- Die Berechnung der Ressourcen der Logopädie- und der Psychomotorik-Therapie sowie die Zuteilung auf die Schuleinheiten (BL/BS)
- Die Anspruchskriterien, die Abläufe und die Kompetenzen für die Zuteilung der pädagogisch-therapeutischen Angebote auf die Schülerinnen/Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen in der Schuleinheit (BL/BS)
- Die Rolle der diagnostischen Dienste (BL/BS)
- Der Einbezug der Erziehungsberechtigten ((BL/BS)
- Die Terminierung und Auswertung der Massnahmen. (BL/BS)

Im Kanton **Basel-Stadt** muss auf dem Hintergrund der vorgeschlagenen Entwicklung, der damit beabsichtigten Bündelung von Ressourcen und der Stärkung der Tragfähigkeit der Regelschule geprüft werden, ob

- die Ressourcen des **Logopädischen Dienstes** im Bereich der Volksschule – vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe I – an die Volksschulleitung resp. an die entsprechenden Schulhausleitungen übergehen.
- die Ressourcen des Logopädischen Dienstes im Bereich der 0 – 4 jährigen Kinder ans „Zentrum für das kleine Kind“ übergehen und zur Früherfassung und Behandlung von Kindern mit Sprachgebrechen zur Verfügung stehen.
- die Ressourcen des Logopädischen Dienstes im Bereich der Sekundarstufe II an die Fachstellenleitung übergehen.
- die Anstellung der Therapeutinnen und Therapeuten bei den Schuleinheiten sinnvoll ist
- eine Fachstellenleitung im Erziehungsdepartement beziehungsweise in der Erziehungsdirektion angesiedelt wird.

- ob die Ressourcen der **Psychomotorik-Therapie** im Bereich der Volksschule – vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe I – an die Volksschulleitung resp. an die entsprechenden Schulhausleitungen übergehen.
- die Anstellung der Therapeutinnen und Therapeuten bei den Schuleinheiten sinnvoll ist
- und eine Fachstellenleitung im Erziehungsdepartement angesiedelt wird.

2.2 Erweiterter Auftrag

Im Bereich des Erweiterten Auftrages bedingt die vorgeschlagene Neuausrichtung verschiedene Anpassungen. Die folgenden Themen müssen bearbeitet werden:

- Die Definition der diagnostischen Kriterien bzw. die Anspruchsberechtigung aufgrund einer Behinderung oder einer besonderen Begabung (siehe auch Diagnostik). (BL/BS)
- Die Bemessung und Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung. (BL/BS)
- Die Art und Weise der Zuteilung der individuellen Ressourcen (Lektionen, Franken und Umrechnungsfaktoren) (BL/BS)
- Die Definition und Verwendung der individuellen Ressourcen. Was beinhalten sie (Arbeiten in Zusammenhang mit Unterricht/Förderung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Entlastung der Regelschule, Administration etc.)? In welchem Umfang sind sie an die Beschäftigung von qualifiziertem Fachpersonal gebunden? (BL/BS)
- Was beinhaltet die Verantwortlichkeit der Regelschule bei der Vergabe eines Auftrages ausserhalb der eigenen Schuleinheit. (BL/BS)
- Wer übernimmt das Case Management von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen? (BL/BS)
- Wie wird vermieden, dass sich an grösseren Regelschulzentren erneut separierende Angebote mit den bekannten Differenzierungen bilden? (BL/BS)

2.3 Diagnostik

Im Abklärungsprozess um den Anspruch auf individuelle Ressourcen nehmen die diagnostischen Dienste eine wichtige Rolle ein. Um diese Aufgaben im Auftrag der Volksschule wahrnehmen zu können, sind sie einerseits auf Organisationsstrukturen angewiesen, welche Unabhängigkeit gewährleisten. Andererseits sind sie als Teil des Systems „Volksschule“ so in die Organisation einzubinden, dass die Zusammenarbeit und Kooperation im Sinne einer systemischen Dienstleistungserbringung zum Nutzen des Bildungsauftrages der Schule beiträgt. Die folgenden Themen müssen bearbeitet werden:

- Die Prüfung der Zuordnung der diagnostischen Dienste (BL/BS)
- Die Einbindung der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Kinderärzte in die diagnostischen Aufgaben (BL/BS)
- Die Entwicklung eines Verfahrens zur Auslösung von individuellen Ressourcen, gestützt auf nationale Vorgaben (einheitliches individuelles Abklärungsverfahren EDK). (BL/BS)
- Die Sicherstellung von Diagnosen. (BL/BS)

Schulpsychologische Dienste

Die Schulpsychologischen Dienste nehmen im dem vorliegenden Modell bezüglich der Unterstützung und Beratung sowie der Indikation der besonderen Bildungsbedürfnisse und des Case Management der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen weiterhin ihre Aufgabe wahr. Sie sind für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule und somit auch für die Sonderschulung zuständig – vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe I. Demnach wird der SPD BS gegenüber heute einen leicht veränderten Auftrag erhalten, indem er für die Abklärung der individuellen Ressourcenzuteilung für alle Schülerinnen und Schüler zuständig wird. Da der Kanton Basel-Landschaft bereits über die in Basel-Stadt anzustrebende Struktur verfügt, betreffen die Änderungen nur **Basel-Stadt**.

- Der heutige **Heilpädagogische Dienst BS (HPD)** erbringt Leistungen im Vorschul- und im Volksschulbereich: Diagnostik im Vorschul-, Kindergarten- und Sonderschulbereich; Beratungen von Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Lehrpersonen; Heilpädagogische Früherziehung; Psychomotorik-Therapie und Musiktherapie für Kindergartenkinder.
Auf dem Hintergrund der vorgeschlagenen Entwicklung, der damit beabsichtigten Bündelung von Ressourcen und Zuständigkeiten und der im Kanton Basel-Stadt laufenden Verwaltungsreform wird vorgeschlagen, dass
 - die ursprüngliche Kernaufgabe des HPD die „Heilpädagogische Früherziehung“ und die damit verbundene Beratung von Eltern und Erziehungsverantwortlichen weiterhin im Rahmen des „Zentrums für das kleine Kind“ angeboten werden sollen (siehe unten),
 - die Diagnostik im Kindergarten- und im Sonderschulbereich sowie die damit verbundene Beratung von Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Lehrpersonen an den Schulpsychologischen Dienst Basel-Stadt übergehen,
 - die Psychomotorik-Therapie der künftigen Volksschulleitung übergeben wird.

2.4 Beratung

Beratungsaufgaben werden bereits heute von verschiedenen Fachpersonen in der Schule geleistet. Durch die integrative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen werden zusätzliche spezialisierte Beratungsinstanzen in der Regelschule in Erscheinung treten. Damit wird sich die Problematik von Überschneidungen und Doppelspurigkeiten im Beratungsbereich verschärfen.

- Die Abgrenzungen der Aufgaben und Tätigkeitsgebiete der verschiedenen Beratungsinstanzen bedürfen der Klärung. (BL/BS)

Wie in Kapitel D, Abschnitt 6.3 dargestellt, ergibt sich für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung - nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulung - an der Schnittstelle zur Arbeitswelt (Berufsberatung, berufliche Eingliederung) eine neue Situation:

- Das Vorgehen an der Schnittstelle zur Arbeitswelt (Berufsberatung, berufliche Eingliederung, Rolle des Case Management) muss verbindlich geregelt werden. (BL/BS)

2.5 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Als präventives und therapeutisches Angebot vor Beginn der Volksschule leistet die HFE wertvolle Arbeit im Hinblick auf die Früherfassung und Einschulung von Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Wie im Bericht beschrieben, geht die Entwicklung in beiden Kantonen in Richtung eines „Zentrums für kleine Kinder“. Im Kanton BL besteht dieses schon weitgehend. Im Kanton BS ist in diesem Sinne:

- die Umsetzung zu planen und die Umgestaltung des HPD BS zu einem „Zentrum für kleine Kinder“ zu konkretisieren. (BS)

2.5 Steuerung, Finanzierung und Aufsicht/Qualitätssicherung

Die beiden kantonalen Fachstellen für Sonderschulung waren bisher mit der Steuerung, Finanzierung und Aufsicht/Qualitätssicherung aller Formen der Sonderschulung betraut. Neu werden sie auch für bisher über die IV finanzierte Bereiche (Transport, HFE etc.) zuständig werden.

- Mit geeigneten Reformen soll die Sonderschulung als Teil der Volksschule qualitativ auf hohem Niveau weiter geführt und verwaltet werden, ohne dass eine Mengenausweitung erfolgt. Die fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sind mit der Regelschule synergetisch zu verbinden. Dabei darf es zu keinem Ressourcenverlust für die am stärksten betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung (z. B. schwer mehrfach Behinderte) kommen. (BL/BS)
- Die Überführung der beiden Fachstellen für Sonderschulung ins Amt für Volksschulen und ins Ressort Schulen sind zu terminieren. (BL/BS)

Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell entspricht dem Kaskadenmodell. Bis zur zweiten Stufe entspricht die Schulung dem Standardangebot, erst ab der dritten Stufe fließen Gelder aus dem gemeinsamen Finanzgefäss. Es sind neben den Vorbereitungen zur Umstellung auf das neue Finanzierungssystem die folgenden Punkte zu klären:

- Festlegen der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Standardkosten (BL/BS)
- Festlegen, wer die Angebote des Erweiterten Auftrages (incl. Fahrten, HFE und pädagogisch-therapeutische Angebote) finanziert und wer unter welchen Bedingungen über das übergeordnete Finanzgefäss verfügt. (BL/BS)

Kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung sind für die Wirksamkeit des sonderpädagogischen Angebots von entscheidender Bedeutung.

- Es sind Instrumente zur Qualitätssicherung zu entwickeln, welche aufzeigen, inwiefern der Einsatz der Ressourcen wirkungsorientiert erfolgt, und ausweisen, ob alle Schülerinnen/Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen eine ausreichende und ihren Ressourcen angepasste Förderung erhalten. Bei integrativen Schulungsformen muss auch aufgezeigt werden, dass die Schülerinnen und Schüler ohne besondere Bildungsbedürfnisse die regulären Lernziele erreichen. (BL/BS)
- Eine regionale Struktur zur Aufsicht in speziellen Bereichen ist zu prüfen. (BL/BS)

2.6 Berufsvorbereitung und Berufsberatung (siehe dazu auch Kapitel H, Abschnitt 2.4)

Mit geeigneten Strukturen und Konzepten soll der Erfolg der Berufsvorbereitungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhöht und die Anschlusslösung nach der Sonderschulung erfasst werden:

- Die konzeptionellen Grundlagen der Berufsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind an die aktuellen Anforderungen anzupassen und während den - mindestens zwei - letzten Schuljahren anzubieten. (BL/BS)
- Die Anschlusslösungen nach der Sonderschulung sind nach einheitlichen Vorgaben systematisch zu erfassen und regelmässig auszuwerten. (BL/BS)

Auf dem Hintergrund der zunehmenden Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Regelklassen wird sich die Schnittstelle zwischen allgemeiner Berufsberatung und der IV-Berufsberatung verschärfen. Eine Kooperation muss im Interesse der betroffenen jungen Erwachsenen angestrebt werden:

- Die Rollen der allgemeinen Berufsberatung und der IV-Berufsberatung im Beratungsprozess von Jugendlichen mit einer Behinderung sind zu klären. Eine enge Kooperation zwischen der

Volksschule und den beiden Berufsberatungsstellen einerseits und zwischen den beiden Berufsberatungsstellen andererseits ist konzeptuell einzurichten. (BL/BS)

2.7 Regionale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt umfasst bereits heute auf der Ebene der zuständigen kantonalen Fachstellen alle Bereiche der Sonderschulung. Im Wesentlichen sind dies: die Umsetzung der - in der Zielsetzung ähnlichen - Leitsätze; die Anwendung nahezu identischer Instrumente und Systeme im Bereich Planung, Steuerung, Finanzierung und Überprüfung; die gemeinsame Wahrnehmung der Aufsichtsaufgabe über eine Einrichtung der Sonderschulung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die bestehende Zusammenarbeit sollte in Zukunft in institutionalisierten Gefässen realisiert werden. Im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz sollen auch die Kantone Aargau und Solothurn miteinbezogen werden.

- Die Kantone BL und BS vereinbaren, welche Geschäfte im Bereich der Sonderschulung in welcher Verbindlichkeit gemeinsam bearbeitet werden. Im Rahmen der Überprüfung der zukünftigen Gestaltung der Arbeitsweise und Organisation der „Kommission Gemeinsame Planung Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe“ soll geprüft und vereinbart werden, welche Geschäfte im Bereich der Sonderschulung in welcher Verbindlichkeit gemeinsam bearbeitet werden. (BL/BS)
- Eine Zusammenarbeit mit den Kantonen Aargau und Solothurn soll vereinbart und intensiviert werden. (BL/BS)

2.8 Kommunikation und Weiterbildung

Rechtzeitige Kommunikation und Weiterbildung muss bei der Umsetzung des zukünftigen sonderpädagogischen Konzeptes eingeplant werden. Entsprechend sind:

- Kommunikationsschwerpunkte und allfällig notwendige Weiterbildungsmodule zu planen. (BL/BS)

2.9 Projektorganisation

Eine geeignete Projektorganisation sorgt dafür, dass sich die beiden neu einzuberufenden kantonalen Teilprojektgruppen am vorgelegten Bericht orientieren, miteinander im Austausch stehen und die Arbeiten termingerecht erledigen.

- Die Projektleitung „NFA Sonderschulung und Behindertenhilfe BL/BS“ erteilt der Teilprojektgruppe „Sonderschulung“ die Aufträge zur Verfassung des sonderpädagogischen Konzeptes für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt unter Berücksichtigung kantonspezifischer Unterschiede.
- Die NFA - Teilprojektgruppe „Sonderschulung“ verfasst die Arbeitsgruppenaufträge und nominiert die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

3. Zeitplan

Die folgenden Schritte sind notwendig, damit das sonderpädagogische Konzept der Kantone BL/BS in beiden Kantonen gleichzeitig auf Schuljahr 2011/2012 umgesetzt werden kann:

Juli/August 2007

- Der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und der Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Basel-Stadt genehmigen den vorliegenden Bericht über die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone BL/BS und erteilen der Projektleitung „NFA Sonderschulung und Behindertenhilfe BL/BS“ die Aufträge zur Verfassung des sonderpädagogischen Konzeptes für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt unter Berücksichtigung kantonsspezifischer Unterschiede.

Oktober/November 2007

- Die NFA - Teilprojektgruppe „Sonderschulung“ verfasst die Aufträge und nominiert die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

Ende Dezember 2007

- Die im Arbeitspapier „NFA – Übergangsregelungen/Handlungsbedarf 2007“ beschriebenen Anpassungen zur Sicherstellung der bisherigen Leistungen der Sonderschulung werden bis zum 31.12.2007 resp. bis zum Inkrafttreten der Kantonalisierung der Sonderschulung (voraussichtlich 1. Januar 2008) vorgenommen.

Ende Dezember 2008

- Das sonderpädagogische Konzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt liegt den Regierungen zur Genehmigung vor.

Gestützt auf den Bericht über die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des sonderpädagogischen Konzeptes der Kantone BL/BS vom Mai 2007 werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten die konkreten Umsetzungsschritte genannt und terminiert.

Ende August 2009

- Die aus dem Konzept abzuleitenden Gesetzesanpassungen liegen den beiden Regierungen als Landrats- resp. Grossratsvorlage zur Einleitung der Vernehmlassung vor.

Ende Februar 2010

- Die Vernehmlassungsantworten zu den Gesetzesänderungen sind ausgewertet und in der Landrats- resp. Grossratsvorlage (partnerschaftliches Geschäft) eingearbeitet.

Sommer 2010

- Die Beschlussfassung zu den Gesetzesänderungen erfolgt in den Parlamenten. Die Referendumsfrist muss abgewartet resp. eine allfällige Volksabstimmung einkalkuliert werden.

1. August 2011

- Das sonderpädagogische Konzept der Kantone BL/BS wird mit Beginn des Schuljahres umgesetzt.

Der detaillierte Zeitplan ist im Anhang zu finden.

I Empfehlungen

Die NFA – Teilprojektgruppe „Sonderschulung“ empfiehlt den vorliegenden Bericht als Grundlage für die Formulierung eines sonderpädagogischen Konzeptes für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Im Einzelnen empfiehlt sie dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Basel-Stadt, den folgenden Anträgen zu zustimmen:

1. Die in diesem Bericht vorliegenden Leitsätze und Ausführungen zum Arbeitsmodell sind Grundlage für die konkrete Ausarbeitung des sonderpädagogischen Konzeptes.
2. Mit der Kantonalisierung der Sonderschulung (voraussichtlich per 1. Januar 2008) haben die Sicherstellung und die Regelung der Sonderschulung resp. die Aufrechterhaltung der adäquaten Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen erste Priorität.
3. Die sinngemässe Anwendung der bisherigen IV-Kriterien - gemäss IVV Artikel 8 Ziffer 4 Buchstaben a bis g – wird auf der Grundlage der bisherigen Praxis solange weiter geführt, bis eine neue Regelung in Kraft gesetzt ist.
4. Die beiden kantonalen Fachstellen für Sonderschulung werden mit der Umsetzung der im Arbeitspapier „NFA – Übergangsregelungen/Handlungsbedarf 2007“ beschriebenen Arbeiten beauftragt.
5. Die Ausformulierung des sonderpädagogischen Konzeptes sowie die Konkretisierung und Terminierung der Umsetzungsschritte erfolgen aufgrund der „Hinweise zur Weiterarbeit“ unter der bisherigen Projektstruktur und unter Mitarbeit spezifisch kantonal zusammengesetzter Arbeitsgruppen. Die Umsetzungsschritte werden inhaltlich und zeitlich abgestimmt auf die anderen in Umsetzung begriffenen oder geplanten Themen der Volksschule innerhalb des Bildungsraums NWCH.
6. Die Regelungen und Vorgehensweisen in Zusammenhang mit den Förderangeboten - welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Sonderschulung stehen, aber von den Auswirkungen des Kaskadenmodells betroffen sind - werden unter Berücksichtigung der kantonal unterschiedlichen Voraussetzungen bearbeitet.
7. Die NFA - Teilprojektgruppe „Sonderschulung“ koordiniert das gemeinsame Vorgehen - unter Berücksichtigung der kantonal unterschiedlichen Voraussetzungen - hinsichtlich Inhalten, Abläufen und Zeitplan. Sie erstellt das sonderpädagogische Konzept und stellt übergeordnete Informationsgrundlagen bereit.
8. Die Bildungsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt setzen parallel zur Erarbeitung des sonderpädagogischen Konzeptes eine Arbeitsgruppe ein, welche Modelle für die Schulung der Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeit und Umgang mit Heterogenität in der Volksschule entwirft.

J Glossar zum Bericht

Das Glossar definiert die Begriffe, wie sie im vorliegenden Bericht verwendet werden. Die gleichen Begriffe werden in anderen Publikationen auch anders verwendet.

Oberbegriff <i>Unterbegriffe</i>	Bemerkungen
Beratung	Umfassender Begriff für Unterstützung und Beratung in unterschiedlichen schulischen und unterschiedlichen ausserschulischen Situationen
<i>Berufsberatung</i>	Beratung von Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf den Übertritt in die Sekundarstufe II oder als IV-Berufsberatung für die berufliche Eingliederung
Diagnostik	Instrumente und Dienste, die der Abklärung der besonderen Bildungsbedürfnisse von Kindern, Schülerinnen und Schülern dienen
<i>Interne Diagnostik</i>	Instrumente und Fachpersonen, die innerhalb einer Schuleinheit besondere Bildungsbedürfnisse abklären (z.B. Deutsch als Zweitsprache)
<i>Externe Diagnostik</i>	Spezielle Dienste, die ausserhalb einer Schuleinheit die besonderen Bildungsbedürfnisse von Kindern, Schülerinnen und Schülern abklären (z.B. SPD, KJPD, Fachärztinnen/-ärzte)
Erziehungsberechtigte	Personen in deren Obhut sich die Schülerin oder der Schüler befindet. In der Regel sind das die Eltern. Es können aber auch Pflegeeltern sein
Erweiterter Auftrag der Volksschule (kurz: Erweiterter Auftrag)	Schulungs-, Therapie- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder einer besonderen Begabung, deren Bildungsbedürfnisse mit dem Grund- und Förderangebot nicht befriedigt werden können
Fachpersonen	Personen aus den Arbeitsfeldern: Medizin, Pädagogik, Psychiatrie, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Therapie
Fachzentrum der Sonderschulung	Schul- oder Therapieeinrichtung, die für bestimmte Gruppen von Kindern und Schülerinnen oder Schülern unterschiedliche Massnahmen und Unterstützungen des erweiterten Auftrages in der Regel- und Sonderschulung durchführt
Förderangebot	Das Förderangebot der Regelschulung umfasst zusätzliche oder alternative Unterrichts-, Betreuungs- und Therapieformen zum Grundangebot. Förderangebote werden - u. U. aus kollektiven Ressourcen - individuell zugewiesen. Beispiele je nach kantonaler Regelung sind: Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, Begabungsförderung, heilpädagogische Unterstützung in integrativen Formen oder in speziellen Klassen (z.B. Einführungs- und Kleinklasse), Logopädie -, Psychomotorik-Therapie.
Grundangebot	Das Grundangebot umfasst diejenigen Unterrichtsangebote, die jeder Schülerin und jedem Schüler ohne individuelle, spezielle Zuteilung zustehen gemäss Stundentafeln.

Heilpädagogische Früherziehung (HFE)	Beratungs-, Unterstützungs- und Therapiemassnahmen von Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern und ihrem Umfeld; sie umfasst u.a. Logopädie-Therapie und Audiopädagogik im Frühbereich.
Integrative Sonderschulung	Schulung von Schülerinnen und Schülern in den Strukturen der Regelschulung mit zusätzlichen stützenden und ergänzenden Massnahmen der erweiterten Auftrages
Kinder	Kinder von 0 bis zum Kindergarteneintritt
<i>Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder</i>	Leistungsempfänger/-innen der Früherziehung im Rahmen der Sonderschulung gemäss Bundesverfassung (ab Geburt bis Kindergarteneintritt)
Regelschulung	Die Regelschulung umfasst die Stufen Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I und besteht aus dem <i>schulischen Grundangebot</i> und dem <i>Förderangebot</i> . Regelschulung findet in der öffentlichen Volksschule und im Einzelfall an anerkannten privaten Schulen statt.
Ressourcen	Ausstattung der Schulstruktur mit personellen (auch finanziellen) Mitteln und der notwendigen Infrastruktur (Räumlichkeiten, Mobilien, Hilfsmittel)
<i>Kollektive Ressourcen</i>	Mittel, die einer bestimmten Schuleinheit aufgrund festgelegter Kriterien als Ganzes zugeteilt werden, z.B. Lektionendach, Pensenspool; die Zuteilung erfolgt durch die Schulleitung an die einzelnen Schülerinnen und Schüler oder an eine Unter-einheit der Schule (Klasse).
<i>Individuelle Ressourcen</i>	Mittel, die einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler auf Grund einer Abklärung in Menge und Art individuell zugeteilt werden
Schuleinheit	Schulorganisation der Regelschulung oder der Sonderschulung mit eigener operativer Leitung, die für eine bestimmte Struktur verantwortlich ist (z.B. für eine Stufe, ein geographisches Gebiet oder eine Zielgruppe)
Schülerinnen und Schüler	Kinder und Jugendliche, welche die Volksschule besuchen; im Rahmen des Sonderschulkonzeptes Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I
<i>Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen</i>	Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihrer Entwicklung, ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung oder ihres sozialen Hintergrundes mehr als das <i>schulische Grundangebot</i> benötigen.
<i>Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen</i>	Schülerinnen und Schüler, die im Sinne des ATSG „invalide Personen“ sind und häufig Sonderschulung beanspruchen
Schulträger	Staatliche Ebene, die auf Grund bundes- und kantonrechtlicher Bestimmungen für bestimmte Einheiten der Schulorganisation zuständig ist (Kanton oder Gemeinde)
Sonderschulung	Sonderschulung umfasst den <i>Erweiterten Auftrag</i> mit individuell zugeschriebenen Leistungen für die Schülerin oder den Schüler und die heilpädagogische Früherziehung für Kinder.

Sonderschulen	Spezielle Schulen mit Erweitertem Auftrag
Standardkosten	Durchschnittliche Kosten für die Schulung einer Schülerin oder eines Schülers in der Regelschule (Grundangebot + Förderangebot) pro Schulstufe (KG, Primar, Sek I); weil es keine anerkannte Berechnungsmethode gibt, müssen Standardkosten vereinbart, bzw. politisch entschieden werden.
Übergeordnetes Finanzgefäss	Kantonal verwaltetes Finanzierungsgefäss für alle Massnahmen des Erweiterten Auftrages
Verhaltensauffälligkeit, verhaltensauffällig	Oberbegriff für Schülerinnen und Schüler, denen aus verschiedenen Gründen in unterschiedlichem Ausmass ein schwieriges Verhalten zugeschrieben wird (Siehe u.a. „schwer verhaltensgestört“ als anerkanntes Geburtsgebrechen oder chronifizierte „Krankheit“ im Sinne der IV-Gesetzgebung; in ihrem „Sozialverhalten erheblich gestört“ gemäss BG über Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug; „ungenügende Sozialisierung“ aus verschiedenen Ursachen)
Volksschule	Die Volksschule umfasst alle Schularten und -stufen für alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Abschluss der Schulpflicht (= Ende der Sekundarstufe I). Im Sonderschulkonzept wird darunter die „öffentliche“ Volksschule verstanden, also alle Schulen von Kindergarten bis Sekundarschule, die von Kanton oder Gemeinden getragen werden oder im Auftrag von Kanton oder Gemeinden einen öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen.

K Anhang

1. Liste der Sachgruppenmitglieder

Sachgruppe „Steuerung“

Leitung: Ernst Davatz (ED BS)

Mitglieder BL: R. Broder (Leiter Fachstelle BL), E. Spinnler (AVS BL), S. Faller (FD BL), B. Wirz (BKSD BL), B. Wessner (Gemeindeverband BL)

Mitglieder BS: M. Christen (ED BS), P. Felder (ED BS), D. Kopp (ED BS), P. Nietlispach (ED BS)

Sachgruppe „Bildungsangebote“

Leitung: Elsbeth Zurfluh (ED BS)* ; Stellvertretung: Rita Meienberg (AVS BL)* bis 31.12.06, Marianne Stöckli (AVS BL)* ab 1.1.07

Vertretung Regelschule/Kleinklassen/ISF:

BL: M. Arnold*, K. Ugolini, G. Rabaglio

BS: F. Tiburzi*, A. Crain, F. Forster, B. Gadola*

Vertretung Sonderschulen:

BL: H.A.Eggel, B. Willi, U. Künis*

BS: B. Suter*

BL/BS: Th. Flückiger, L. Schmid

Vertretung B&U:

BL/BS: M. Stritt, M. Wagner

Vertretung Anthroposophie:

BL/BS: A. Fischer

Vertretung Ausbildung:

BL/BS: A. Eichenberger, FHNW

BL/BS: J. Gruntz, FHNW

Vertretung HFE:

BL: R. Hürlimann*

BS: J. Zingarelli

BL/BS: M. Stritt, M. Wagner

Vertretung Diagnostische Dienste:

BL: Th. Blatter

BS: P. Gutzwiller

Vertretung pädagogisch-therapeutische Massnahmen:

BL: R. Hürlimann*

BS: K. Hemmi

* Mitglieder der Kerngruppe

2. Literaturverzeichnis

Abgottspon D. et al. (2004) Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz. Luzern: Bildungsplanung Zentralschweiz

Amt für Soziales, Departement des Innern des Kantons St. Gallen (2006). Grundlagenpapier zur staatlichen Aufsicht

Buchs-Grumbacher, L. & Zurfluh, E. (2007/1). Das 3 Säulenmodell. Ein Rahmen für die Umsetzung neuer Schulmodelle. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 3, 41-47.

Buchs-Grumbacher, L. & Zurfluh, E. (2007/2). Organisationsentwicklung für multiprofessionelle Teams. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 5, 29-35.

Eberle-Jankowski, A-M. et al. (2004) Regionale Konzeption der sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz. Luzern: Bildungsplanung Zentralschweiz

Erziehungsdepartement Basel-Stadt. (2005) Leitbild für die Schulen des Kantons Basel-Stadt

Erziehungsdepartement Basel-Stadt. (2006) Entwicklungsplan für die Volksschule Basel-Stadt

Lienhard, P. Dr. Prof. (2005) Rahmenkonzept für eine umfassende Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Graubünden. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik

Küng, W. (2007) Bericht zum Projekt-Auftrag: Sekundarstufe II, Berufsberatung, Berufliche Eingliederung/Berufsbildung – Schnittstellen in der Arbeit im sonderschulischen Bereich nach Umsetzung der NFA; www.nfa-bs-bl.ch/Sonderschulung/

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2006). Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (Konkordat zur Sonderpädagogik). Bericht zur Vernehmlassung

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2006). Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Bericht zur Vernehmlassung

3. Grundlagenverzeichnis

3.1. Bestandesaufnahme der schulunterstützenden, sonderpädagogischen und sonderschulischen Angebote und Regelungen der Volksschule sowie der Aufgaben und Angebote der diagnostischen Dienste in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, 16. Juni 2006; www.nfa-bs-bl.ch/Sonderschulung/

3.2. Beurteilung der heutigen Situation im Hinblick auf die Kantonalisierung der Sonderschulung und der Auswirkungen der NFA, 16. Juni 2006; www.nfa-bs-bl.ch/Sonderschulung/

3.3. Arbeitspapier „NFA – Übergangsregelungen/Handlungsbedarf 2007“, 22.12.2006

4. Zeitplan

	2007												2008												2009												2010																				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12									
„NFA-Übergangsregelungen/Handlungsbedarf 2007“	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
RR BL/BS genehmigen Bericht und erteilen Aufträge zur Weiterarbeit							■	■																																																	
Formulieren der Aufträge für die kantonalen Teilprojektgruppen										■	■	■																																													
Information über die Weiterarbeit am sonderpädagogischen Konzept									■									■																																							
Bildung der kantonalen Teilprojektgruppen BL/BS										■	■	■																																													
Arbeit in den Teilprojektgruppen BL/BS																																																									
Zusammenfügen des sonderpädagogischen Konzeptes																																																									
Koordination mit Projektleitung																																																									
Koordination mit Steuergruppe																																																									
Beschlussfassung RR BL/BS sonderpädagogische Konzept																																																									
Konzeptumsetzung 1. Teil ⁴⁴																																																									
Anpassen der gesetzlichen Grundlagen																																																									
Vernehmlassung zu den gesetzlichen Änderungen																																																									
Landrats- resp. Grossratsvorlage zu den gesetzlichen Änderungen																																																									
Beschlussfassung in den Parlamenten zu den gesetzlichen Änderungen																																																									
Konzeptumsetzung 2. Teil ab Schuljahr 2011/2012																																																									

⁴⁴ Leistungsveränderungen und Veränderungen die an gesetzliche Bestimmungen gebunden sind, können erst nach Ablauf der Übergangsbestimmung (Art. 197 Ziff. 2 zu Art 62 BV) bzw. nach Genehmigung der Gesetzesänderungen durch die kantonalen Parlamente erfolgen. ab 2011 erfolgen.

